

Fassung vom 27.6.2006

**Gesetz vom ....., mit dem das Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 und die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderungen des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996**

Das Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996, LGBL. Nr. 74/1996, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 43/2003 und 90/2005 wird wie folgt geändert:

*1. Im Abs. 2 des § 33 hat die lit. c zu lauten:*

„1. Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde stehen und ganz oder teilweise zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes einer Mehrheit von Stammsitzliegenschaften dienen (Gemeindegut im engeren Sinn);

2. Grundstücke, die im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehen, wenn die Anteilsrechte an dieser Agrargemeinschaft zumindest zum Teil aus Nutzungsrechten am Gemeindegut (bzw. am ehemaligen Ortschafts- oder Fraktionsgut) hervorgegangen sind und keine Hauptteilung stattgefunden hat (Gemeindegut im weiteren Sinn);“

*2. An § 33 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 angefügt:*

„Soweit in diesem Gesetz der Ausdruck „Gemeindegut“ ohne weitere Angabe verwendet wird, bezieht sich diese Bezeichnung sowohl auf das Gemeindegut im engeren Sinn als auch auf das Gemeindegut im weiteren Sinn.“

3. Im § 34 werden folgende Bestimmungen als Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Eine Agrargemeinschaft, deren Anteilsrechte zumindest zum Teil aus Nutzungsrechten am Gemeindegut hervorgegangen sind, wird, sofern keine Hauptteilung stattgefunden hat, in diesem Gesetz als ‚Gemeindegutsagrargemeinschaft‘ bezeichnet.

(1b) Soweit in diesem Gesetz im Zusammenhang mit einer Gemeindegutsagrargemeinschaft die Gemeinde genannt wird, bezieht sich dies auf jene Gemeinde, in deren Gebiet die Grundstücke der genannten Gemeindegutsagrargemeinschaft liegen. Wenn eine Gemeindegutsagrargemeinschaft für das Gemeindegut von zwei oder mehreren Gemeinden besteht, tritt an die Stelle der Gemeinde der gemäß § 71 Abs. 3 TGO zu bildende Gemeindeverband.

4. Im § 34 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 gelten für Gemeindegutsagrargemeinschaften folgende Bestimmungen:

1. Das Gemeindegut dient dem Zweck, die den Mitgliedern zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarf gebührenden Nutzungen zu decken und im übrigen den Bedürfnissen der Gemeinde zu dienen.

2. Das Recht der Mitglieder, an den Nutzungen des Gemeindegutes teilzunehmen und deren Pflicht, zu den Aufwendungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft beizutragen, richtet sich nach § 64a.

3. Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft sind neben den in diesem Gesetz sonst vorgesehenen Organen

- a) der Gemeinderat,
- b) der gemäß § 104 TGO zu bestellende Finanzverwalter und
- c) der Bürgermeister

der in § 34 Abs. 1b angeführten Gemeinde. In den Fällen des § 71 Abs. 3 TGO tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters

der Verbandsobmann und an die Stelle des Finanzverwalters jene Person, die nach den Satzungen des Gemeindeverbandes dafür zuständig ist, für den Gemeindeverband die Aufgaben des § 103 Abs. 1 TGO zu besorgen.

4. Der Gemeinderat ist für die Entscheidung über

- a) die Veräußerung,
- b) die Belastung,
- c) die Vermietung und Verpachtung,
- d) darüber, ob die Jagd durch Eigenbewirtschaftung oder durch Verpachtung genützt wird, und in letzterem Falle für die Entscheidung über die Person des Jagdpächters und den Inhalt des Jagdpachtvertrages,
- e) darüber, ob ein Fischereirevier selbst bewirtschaftet oder verpachtet wird und in letzterem Falle für die Entscheidung über die Person des Fischereirevierpächters und den Inhalt des Fischereirevierpachtvertrages,
- f) die Errichtung, die Auflassung und die Änderung des Geschäftszweckes erwerbswirtschaftlicher Unternehmen und über
- g) die Einbringung eines Antrages auf Änderung eines Regulierungsplanes im Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft

ausschließlich zuständig. Ferner ist der Gemeinderat berechtigt, dem Bürgermeister in den die Gemeindegutsagrargemeinschaft betreffenden Angelegenheiten Weisungen zu erteilen.

5. Außer im Falle der Zif. 4 lit. g ist zur Einleitung und Fortführung gerichtlicher Verfahren und von Verfahren vor Verwaltungsbehörden und zur Erhebung von Rechtsmitteln aller Art und zur Bevollmächtigung von beruflichen Parteienvertretern der Bürgermeister auch ohne Beschluss eines anderen Organs der Gemeindegutsagrargemeinschaft berechtigt.

6. Die Einhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben der Gemeindegutsagrargemeinschaft und deren Eintragung in die Kassen- und Rechnungsbücher, die Sammlung der Belege und die Besorgung aller übrigen mit den

Buchungen zusammenhängenden Geschäfte sowie die Einziehung fälliger Zahlungen sind ausschließliche Aufgabe des Finanzverwalters gemäß Zif. 3 lit. b.“

7. Gemeindegutsagrargemeinschaften werden nach außen durch den Bürgermeister vertreten. Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch welche die Gemeindegutsagrargemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen. Liegt der Willensbildung ein Beschluss eines Organes der Gemeindegutsagrargemeinschaft zugrunde, so ist darauf Bezug zu nehmen. In diesen Fällen ist das Schriftstück vom Bürgermeister und je zwei Mitgliedern des betreffenden Organs der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu unterfertigen. Verstößt ein Rechtsakt gegen die Bestimmungen dieses Absatzes oder liegt diesem der erforderliche Beschluss nicht zugrunde, so wird die Gemeindegutsagrargemeinschaft daraus nicht verpflichtet.

8. Die Agrarbehörde hat auf Antrag festzustellen,
- a) ob eine im Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft vorgenommene Vertretungshandlung von den vertretungsbefugten Organen vorgenommen wurde,
  - b) ob der für die Wirksamkeit der Vertretungshandlung erforderliche Organbeschluss vorliegt,
  - c) ob dagegen innerhalb der Frist des § 37 Abs. 7 ein zulässiger Antrag auf Streitentscheidung eingebracht wurde und
  - d) ob über einen Antrag gemäß lit. c bereits rechtskräftig entschieden wurde.

Antragsberechtigt ist jeder, der ein rechtliches Interesse an der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer im Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft durchgeführten Vertretungshandlung hat, insbesondere die Gemeindegutsagrargemeinschaft selbst, jedes ihrer Mitglieder und jeder, der aus einer solchen Vertretungshandlung (wenn sie wirksam wäre) Rechte ableiten könnte oder verpflichtet wäre.“

5. In § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaft sind neben den in Abs. 1 genannten Organen die Organe gemäß § 34 Abs. 5 Zif. 3.“

6. An § 35 wird folgende Bestimmung als Abs. 10 angefügt:

„(10) Abweichend von Abs. 7 bis 9 gilt für die Vertretung von Gemeindegutsagrargemeinschaften nach außen § 34 Abs. 5 Zif. 7. In Angelegenheiten, welche nur die Weide- und Holznutzung betreffen, sind unbeschadet auch in diesen Fällen bestehenden Vertretungsbefugnis der in § 34 Abs. 5 Zif. 7 genannten Personen auch die in Abs. 7 bis 9 genannten Personen berechtigt, die Gemeindegutsagrargemeinschaft ohne Zusammenwirken mit den in § 34 Abs. 5 Zif. 7 genannten Personen nach außen zu vertreten.“

7. In § 36 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„(2) Für Gemeindegutsagrargemeinschaften gelten die durch Satzung nicht abänderbaren Bestimmungen des § 34 Abs. 5.“

8. Der bisherige Abs. 2 des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“

9. Die Abs. 6 des § 37 hat zu lauten:

„(6) Beschlüsse, die Gesetze oder Bescheide der Agrarbehörde verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben. Drei Jahren nach der Beschlussfassung ist die Aufhebung von Beschlüssen, die weder ein vermögenswertes Recht noch öffentliche Interessen verletzen noch das künftige Mitbestimmungsrecht eines Mitgliedes unrechtmäßig beschränken, nicht mehr zulässig.“

10. Im § 37 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) Beschlüsse von Organen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, die zum Nachteil der Gemeinde von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, sind unwirksam. Diese Unwirksamkeit ist von der Agrarbehörde jederzeit von Amts wegen oder über Antrag der Agrargemeinschaft oder eines Mitgliedes festzustellen.“

11. Der bisherige Abs. 8 des § 37 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“, im neuen Abs. 9 wird nach dem Zitat „Abs. 7“ das Zitat „und 8“ eingefügt.

12. Im § 38 wird nach Abs. 1 folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wurden die Nutzungsrechte an einem Grundstück gemäß § 73 TGO aufgehoben, hat die Agrarbehörde auf Antrag jener Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, festzustellen, dass dieses Grundstück kein agrargemeinschaftliches Grundstück mehr ist und das Eigentum an diesem Grundstück wiederum der antragstellenden Gemeinde zuzuordnen.“

13. In Abs. 4 lit. c. Zif. 1 des § 38 entfällt die Wortfolge:

„als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes“.

14. Im Abs. 1 des § 39 werden die letzten beiden Sätze aufgehoben und folgender Text angefügt:

„Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Teilung den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beteiligten Liegenschaften widerspricht.“

15. Im § 40 wird folgende Bestimmung als Abs.7 eingefügt:

„(7) Die Veräußerung eines Grundstückes, das zum Gemeindegut zählt, ist nur zulässig, wenn

- a) entweder die Befriedigung des den Mitgliedern gebührenden Haus- und Gutsbedarfes, weiterhin gewährleistet ist, oder
- b) wenn das öffentliche Interesse
  - an der Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder von Anlagen,
  - an der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung oder
  - an der Verbesserung der Agrarstruktur
 das Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des Gemeindegutes überwiegt und
- c) die Gegenleistung ausreicht, um daraus die Zahlungen gemäß § 64a Abs. 3 Zif. 7 leisten zu können.

Bei der Beurteilung des Interesses an der ungeschmälernten Erhaltung des Gemeindegutes ist insbesondere auf das Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes Bedacht zu nehmen.“

16. Im Abs. 2 des § 42 entfällt der Klammerausdruck „(Ortschaft oder Gemeindeteil)“.

17. Im Abs. 4 des § 42 entfällt lit. a). Die bisherigen lit. „b“ bis „d“ erhalten die Bezeichnung „a“ bis „c“.

18. Im § 42 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 ist die Teilung von Gemeindegut nur zulässig, wenn die öffentlichen Interessen an der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Gemeinschaft die öffentlichen Interessen an deren Aufrechterhaltung übersteigen.“

19. Der bisherige Abs. 5 des § 42 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

20. Der Abs. 2 des § 45 entfällt. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „2“.

21. In § 52 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bezieht sich das Verfahren auf Gemeindegut, ist die Gemeinde in die Liste der Parteien aufzunehmen.“

22. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 53 hat zu lauten:

„Diese Bestimmung gilt nicht für Teilwälder und nicht für Gemeindegut.“

23. Nach § 54 wird folgende Überschrift und ein neuer § 54a eingefügt:

**„§ 54a Feststellung der Anteilsrechte an Gemeindegutsagrargemeinschaften**

Abweichend von § 54 sind die Anteile der Mitglieder von Gemeindegutsagrargemeinschaften folgendermaßen festzustellen:

1. Der Gemeinde steht zunächst ein Anteil zu, der sich wie folgt errechnet: Betrag um den der Wert des Gemeindegutes den Wert der Summe der Nutzungsrechte gemäß § 64a übersteigt, gebrochen durch den Wert des Gemeindegutes.

2. Allen Mitgliedern der Gemeindegutsagrargemeinschaft, welche berechtigt sind, das Gemeindegut zu nutzen, steht ein weiteres Anteilsrecht zu, welches sich wie folgt berechnet: Wert des dem Mitglied gemäß § 64a zustehenden Nutzungsrechtes gebrochen durch den Wert des Gemeindegutes.

3. Der Gemeinde steht ein Anteilsrecht von mindestens einem Fünftel zu. Würde sich nach Zif. 1 und 2 ein geringerer Gemeindeanteil errechnen, sind die nach Zif. 2

ermittelten Anteilsrechte der übrigen Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft verhältnismäßig so zu kürzen, dass sie in Summe vier Fünftel nicht übersteigen.

4. Haben sich seit der letzten Feststellung der Anteilsrechte die hierfür maßgeblichen Umstände wesentlich geändert, so sind die Anteilsrechte neu festzusetzen „

*24. Im Abs. 1 des § 56 wird das Zitat „§ 54“ durch das Zitat „§§ 54 und 54a“ ersetzt.*

*25. Im Abs. 1 des § 57 wird die Wortfolge „der Ortsgemeinde (Ortschaft), einem Gemeindeteil“ ersetzt durch die Wortfolge „der Gemeinde“.*

*26. An Abs. 2 des § 62 wird folgender Satz angefügt:*

„Das Verfahren zur Regulierung eines Gemeindegutes ist überdies auch auf Antrag der Gemeinde durchzuführen.“

*27. Abs. 7 des § 64 entfällt.*

*28. Nach § 64 wird folgende Überschrift und ein neuer § 64a eingefügt:*

#### **„§ 64a Lasten und Nutzungen des Gemeindeguts**

(1) Das Gemeindegut ist so zu pflegen und die darauf errichteten Anlagen sind so instand zu halten, dass die darauf lastenden Nutzungsrechte (bzw. die daraus hervorgegangenen Ansprüche der Mitglieder auf Holz- und Weidenutzung) nachhaltig gesichert werden, soweit nicht eine Aufhebung und Entschädigung von Nutzungsrechten gemäß § 73 TGO 2001 erfolgt ist. Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserungen des Gemeindegutes sind zulässig.

(2) Abweichend von § 64 Zif. 1 sind die Mitglieder von Gemeindegutsagrargemeinschaften verpflichtet, zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen nach dem Verhältnis ihres Anspruches auf jene Nutzungen beizutragen, denen die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen dienen. Im selben Verhältnis haben die nutzungsberechtigten Mitglieder der Agrargemeinschaft auch all jene Kosten zu tragen, die aufgewendet werden oder wurden, um die ihnen gebührenden Erträge oder Nutzungen des Gemeindegutes zu ermöglichen, auszuüben, zu sichern oder zu erleichtern. Alle übrigen Lasten des Gemeindegutes trägt die Gemeinde, soweit der Gemeinderat diese nicht gemäß § 72 TGO auf die übrigen Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft umlegt.

(3) Abweichend von § 64 Zif. 2 bis 4 sind die Mitglieder von Gemeindegutsagrargemeinschaften berechtigt, an den Nutzungen des Gemeindegutes wie folgt teilzunehmen:

1. Jene Mitglieder der Agrargemeinschaft, deren Anteilsrecht aus dem allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde zustehenden Recht zur Nutzung des Gemeindegutes hervorgegangen ist, sind berechtigt, an den Holz- und Weidenutzungen des Gemeindegutes nach Maßgabe vorhandener Bescheide oder Urkunden teilzunehmen. Fehlen solche Bescheide und Urkunden und kann über die künftige Teilnahme eines solchen Mitgliedes an den Holz- und Weidenutzungen des Gemeindegutes auch kein Übereinkommen abgeschlossen werden, richtet sich das Recht eines Mitgliedes zur Teilnahme an den Holz- und Weidenutzungen nach der bisherigen Übung bzw. – wenn auch diese nicht festgestellt werden kann - nach dem Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft im Sinne des § 54 Abs. 3 und 4.

2. Die bisherige Übung im Sinne der Zif. 1 ist in dem Umfang festzustellen, in welchem die unbeanstandete Nutzung während eines der Art der Nutzung entsprechenden Zeitraumes, bei jährlich wiederkehrenden Nutzungen während der letzten vierzig Jahre, nachgewiesen wird.

3. Mitglieder gemäß Zif. 1 haben, von Privatrechten abgesehen, keinen Anspruch auf Nutzungen zu gewerblichen Zwecken.

4. Fehlen die zur Ermittlung des Bestandes oder Umfanges eines Teilwaldes nötigen urkundlichen Nachweise, ist vom letzten ruhigen Besitzstand auszugehen.

5. Die Nutzungsrechte der Mitglieder gemäß Zif. 1 ruhen, soweit sie den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft übersteigen.

6. Gehören zu einer Stammsitzliegenschaft weder Wohn- noch Wirtschaftsgebäude noch landwirtschaftliche Grundstücke in dem für die Haltung einer Großvieheinheit erforderlichen Mindestausmaß, so ist das mit ihr verbundene Nutzungs- und Anteilsrecht als erloschen zu erklären.

7. Mitglieder, welche die ihnen nach den Ziffern 1 bis 6 gebührenden Holz- und Weidenutzungen aufgrund von Veräußerungen oder Belastungen, Vermietung oder Verpachtung des Gemeindegutes oder deshalb nicht mehr zur Gänze aus dem Gemeindegut beziehen bzw. darin decken können, weil die Gemeinde Teile des Gemeindegutes selbst nutzt, haben Anspruch, aus den Einnahmen oder Rücklagen der Agrargemeinschaft die zum angemessenen Ausgleich der entfallenden Nutzungen erforderlichen Zahlungen zu erhalten.

8. Förderungen und Einnahmen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, welche ihren Grund in einer Tätigkeit oder einem Verhalten der Mitglieder gemäß Zif. 1 haben, Beiträge zu Aufwendungen, welche nur von den Mitgliedern gemäß Zif. 1 zu tragen wären, stehen nur den Mitgliedern gemäß Zif. 1 zu.

9. Der Gemeinde stehen alle übrigen Nutzungen des Gemeindegutes sowie alle nicht zu den in den Ziffern 1 bis 9 angeführten Zwecken benötigten Barmittel, Bankguthaben, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte der Gemeindegutsagrargemeinschaft zu. Insbesondere ist die Gemeinde auch berechtigt, Teile des Gemeindegutes für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, oder für die Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung selbst zu nutzen. Soweit durch eine solche Selbstnutzung

die den übrigen Mitgliedern gebührenden Nutzungen eingeschränkt werden, hat die Gemeinde der Agrargemeinschaft die für Zahlungen gemäß Zif. 7 nötigen Finanzmittel zuzuführen, sofern diese Zahlungen nicht aus Erträgen oder Rücklagen der Agrargemeinschaft geleistet werden können.“

29. § 69 wird geändert und hat zu lauten:

„(1) Die Abänderung von Regulierungsplänen (einschließlich aller Bestandteile und der ihnen zugrunde liegenden Bescheide der Agrarbehörde) auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, steht nur der Agrarbehörde zu. Sie kann entweder

- a) auf Antrag eines (nach Köpfen zu zählenden) Viertels der Mitglieder,
- b) auf Antrag der Agrargemeinschaft oder
- c) von Amts wegen

erfolgen.

(2) Der Antrag der Agrargemeinschaft muss auf einem den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Satzungen entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft beruhen. Bestehen gegen den Beschluss des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft keine Bedenken, so ist dieser zu genehmigen und die Planänderung in einem Anhang zu erlassen.

(3) Gegen die Abweisung eines Antrages auf Änderung eines Regulierungsplanes steht nur den Antragstellern eine Berufung zu.

(4) Gegen eine von der Agrarbehörde verfügte Änderung eines Regulierungsplanes steht jedem Mitglied das Recht der Berufung zu. Beruht jedoch die verfügte Änderung des Regulierungsplanes auf einem Beschluss des zuständigen Organs der antragstellenden Agrargemeinschaft, ist eine Berufung jener Mitglieder nicht zulässig, die dem Beschluss zugestimmt oder trotz ordnungsgemäßer Einladung von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, an der Beschlussfassung teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht haben.

(5) Der geänderte Plan ist den Behörden, welchen der Regulierungsplan übermittelt wurde, zu übersenden.“

30. In § 73 wird nach lit. a folgende Bestimmung als lit. b eingefügt:

„b) ob eine Agrargemeinschaft eine Gemeindegutsagrargemeinschaft ist,“

31. In § 73 werden die bisherigen lit. „b“ bis „e“ als lit. „c“ bis „f“ bezeichnet.

32. Im Abs. 6 des § 74 hat lit. c) zu lauten:

„die Gemeinde, wenn sich das Regulierungs- oder Teilungsverfahren auf Gemeindegut bezieht oder wenn eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt;“

33. An § 75 wird als Abs. 5 folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Erklärungen einer Gemeinde, in denen diese zu ihrem Nachteil von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweicht, sind unwirksam.“

34. An § 81 wird als Abs. 4 folgende Bestimmung angefügt:

„Wird dem Grundbuchsgericht eine mit einer Rechtskraftbestätigung versehene Ausfertigung eines Bescheides vorgelegt, worin die Agrarbehörde feststellt, dass es sich bei einer Agrargemeinschaft um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt, hat das Grundbuchsgericht diese Feststellung im B-Blatt jener Liegenschaften ersichtlich zu machen, in denen die betreffende Gemeindegutsagrargemeinschaft als Eigentümerin oder Miteigentümerin eingetragen ist.“

## **Artikel II**

### **Änderungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001**

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 43/2003 wird wie folgt geändert:

1. An § 68 wird als Abs. 4 folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Grundstücke des Gemeindeguts haben ihre Zugehörigkeit zum Gemeindegut durch eine agrarbehördliche Feststellung des Eigentums einer Agrargemeinschaft nicht verloren. Die Bestimmungen der §§ 69 bis 74 sind daher auch auf diese Liegenschaften weiterhin anzuwenden.“

2. An § 71 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Soweit für das Gemeindegut mehrerer Gemeinden eine Agrargemeinschaft gebildet wurde, haben die Gemeinden, in deren Gebiet die agrargemeinschaftlichen Grundstücke liegen, zur Besorgung der mit ihrem gemeinsamen Gemeindegut zusammenhängenden Aufgaben einen Gemeindeverband zu bilden.“

3. An § 73 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall des § 71 Abs. 3 kommt das in Abs. 1 angeführte Recht zur Aufhebung von Nutzungsrechten dem zur Besorgung der mit dem gemeinsamen Gemeindegut zusammenhängenden Aufgaben gebildeten Gemeindeverband zu. In diesem Fall entscheidet über den Anspruch auf Entschädigung der Obmann dieses Gemeindeverbandes.“

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Stehen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Satzungen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft im Widerspruch zu § 36 Abs. 2 und § 34 Abs. 5

TFLG 1996 in der Fassung des Artikel I Zif. 4 und 7 dieses Gesetzes, gelten die Bestimmungen der §§ 36 Abs. 2 und 34 Abs. 5 TFLG 1996 in der Fassung des Artikel I Zif. 4 und 7 dieses Gesetzes.

(3) Wurde das Anteilsrecht einer Gemeinde in einer Gemeindegutsagrargemeinschaft nicht gemäß § 54a TFLG 1996 in der Fassung des Art. I Zif. 22 dieses Gesetzes festgestellt, hat die Agrarbehörde, bevor sie Entscheidungen trifft, die davon abhängen, welches Anteilsrecht der Gemeinde zusteht, das Anteilsrecht der Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft gemäß § 54a TFLG 1996 in der Fassung des Art. I Zif. 22 dieses Gesetzes neu festzustellen.

(4) Wenn Bestimmungen eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bescheides der Agrarbehörde den Bestimmungen des § 64a TFLG 1996 in der Fassung des Art. I Zif. 27 widersprechen, gelten die Bestimmungen des § 64a TFLG 1996 in der Fassung des Art. I Zif. 27.

(5) Unbeschadet der Abs. 2 bis 4 hat die Agrarbehörde die Satzungen der Gemeindegutsagrargemeinschaften und alle ihre Bescheide, welche Rechtsverhältnisse von Gemeindegutsagrargemeinschaften feststellen, gestalten oder sonst bestimmen, an die Bestimmungen des Artikel I anzupassen.

(6) Mitglieder einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Hinblick auf das zu Gunsten der Gemeindegutsagrargemeinschaft festgestellte Eigentum am Gemeindegut Geld- oder Arbeitsleistungen für das Gemeindegut erbracht haben, zu denen sie nicht verpflichtet waren und die nicht den Zweck hatten, die ihnen gebührenden Holz- oder Weidenutzungen zu ermöglichen, auszuüben, zu sichern oder zu erleichtern, haben Anspruch darauf, die von ihnen erbrachten Leistungen aus den Einnahmen oder Rücklagen der Gemeindegutsagrargemeinschaft angemessen abgegolten zu erhalten, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der durch ihre Leistungen verursachten Werterhöhung des Anteilsrechtes der Gemeinde. Ein Anspruch auf Abgeltung nicht entnommener Gewinne der Gemeindegutsagrargemeinschaft besteht nicht.

## Erläuternde Bemerkungen

### **zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 und die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert werden**

#### **Allgemeines**

##### **A.**

#### **1. Ausgangslage:**

**1.1** In den 1950er und 1960er Jahren, teilweise aber auch noch wesentlich später, hat die Agrarbehörde hinsichtlich zahlreicher im Eigentum von Gemeinden stehender Liegenschaften, welche zum Gemeindegut (bzw. zum ehemaligen Fraktionsgut) gehörten, mit Bescheid festgestellt, diese stünden im Eigentum einer Agrargemeinschaft, obwohl es hiefür keinerlei Rechtsgrundlage gab. Für die Beratung über diesen Gesetzesvorschlag kann dahingestellt bleiben, ob diese Eigentumsfeststellungen wider besseres Wissen getroffen wurden, wie teilweise behauptet wird. Fest steht jedenfalls, dass diese Vorgangsweise der Agrarbehörden nicht jenen Anforderungen entsprach, die an eine sorgfältige und pflichtbewusste Vollziehung zu stellen wären, weil Gesetze<sup>1</sup> und höchstgerichtliche Entscheidungen<sup>2</sup>, mehr als hundert Jahre alte Urkunden<sup>3</sup>, das Grundbuch die Regulierungsakte der Zwischenkriegszeit<sup>4</sup> sowie die einschlägige Fachliteratur<sup>5</sup> missachtet wurden.

---

<sup>1</sup> § 73 TGO 1949, wonach das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde stand, sodass es diesbezüglich für die Agrarbehörden gar nichts zu entscheiden gegeben hätte; § 74 Abs. 1 TGO 1949, wonach das Gemeindevermögen (wozu auch das Gemeindegut gehörte) ungeschmälert zu erhalten gewesen wäre; § 38 Abs. 1 TFLG 1952, wonach die Agrarbehörde nur berechtigt gewesen wäre, bestehende Eigentumsverhältnisse festzustellen, nicht aber auch, sie zu ändern; Zif. 6 des Waldzuweisungspatentes vom 6.2.1847, wonach diese Gründe „den Gemeinden als solchen“ und nicht nur ein paar Bauern ins Eigentum übertragen wurden; § 63 des prov. Gemeindeggesetzes 1849, wonach das Gemeindegut Eigentum der Gemeinde als moralische Person ist und nicht Eigentum der jeweiligen Gemeindeglieder; TGO 1819 und §§ 27, 286, 288, 290, 337, 529, 559, 867, 1454 und 1472 ABGB, woraus sich ergibt, dass die Tiroler Gemeinden, als ihnen die Wälder ins Eigentum übergeben wurden, schon längst als juristische Person existierten, etc

<sup>2</sup> VwGH 23.9.1892, Budw. Nr. 6762; OGH 26.7.1905, Nr. 12149; VfSlg 1383/1931; VwSlg Nr. 3560/1954 und OAS Nr. 43-OAS/66

<sup>3</sup> Die Übergabe der Wälder in das Eigentum der Gemeinden wurde in förmlichen Urkunden dokumentiert, die zahlreiche Unterschriften und Siegel tragen, mit einem Genehmigungsvermerk des Finanzministeriums versehen sind und beim Bezirksgericht hinterlegt wurden bzw. jetzt im Landesarchiv aufbewahrt werden.

<sup>4</sup> In zahlreichen „Generalakten“ der Zwischenkriegszeit hatte die Agrarbehörde das Eigentum der Gemeinde festgestellt.

<sup>5</sup> z.B. Stephan Falser, Wald und Weide im tirolischen Grundbuch, Innsbruck 1932, Seite 20; Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Thübingen 1898, Seite 203

**1.2** Mit Entscheidung vom 1.3.1982 VfSlg 9336 hat der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes und des TFLG aufgehoben, welche es ermöglichten, die Regelungen der Flurverfassung auch auf das Gemeindegut anzuwenden. In dieser Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof im wesentlichen ausgeführt, die undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung agrargemeinschaftlicher Grundstücke mache aus öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten über ihren tatsächlichen Wert hinaus Anteile an der Substanz. Dies widerspreche (als sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung einzelner Gemeindebürger) dem Gleichheitsgrundsatz. Um die Rechtsverhältnisse am Gemeindegut angemessen in Anteile auszudrücken, müsste zunächst die Summe der Nutzungsrechte mit dem Substanzwert ins Verhältnis gesetzt werden. Die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen bleibe der Gemeinde als solches zugeordnet.

Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat der Tiroler Landesgesetzgeber (abgesehen von der praktisch vollkommen bedeutungslosen Neuregelung der Hauptteilung) bis heute nicht umgesetzt.

## **2. Welche Rechtsstellung hätte die Gemeinde, wenn die gesetzwidrigen Eigentumsfeststellungen unterblieben wären und das Verfassungsgerichtshoferkennntnis VfSlg. Nr. 9336/1982 umgesetzt worden wäre:**

### **2.1. Aufhebung von Nutzungsrechten:**

Die Gemeinden wären als Eigentümer des Gemeindeguts berechtigt, die Nutzungsrechte auf bestimmten Flächen gemäß § 73 TGO aufzuheben, „*wenn dies*

*a) für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, erforderlich ist oder*

*b) der Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung dient.“*

Zu den Zielen der örtlichen Raumordnung zählt gemäß § 27 Abs. 2 lit. b) TROG 2006 auch die „*Sicherung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft*“. Eine Aufhebung der Nutzungsrechte könnte die Gemeinde daher gemäß § 73 TGO insbesondere auch beschließen, um die betroffenen Flächen zum Beispiel als Wohn- oder Gewerbegebiet zu verkaufen.

Selbstverständlich könnte die Gemeinde Nutzungsrechte auch zu dem Zweck aufheben, um die betroffene Fläche selbst zu nutzen, etwa um eine Schule zu bauen, eine Straße zu errichten etc.

Durch einen Beschluss gemäß § 73 TGO würde die davon betroffene Teilfläche des Gemeindegutes ihre Eigenschaft als agrarge-meinschaftliches Grundstück verlieren und ins unbelastete Gemeindevermögen übergehen.

Für die Rechtswirksamkeit eines solchen Beschlusses wäre keine Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich.

Wenn die verbleibenden Flächen noch zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten ausreichen, müsste die Gemeinde überhaupt keine Entschädigung für die Aufhebung der Nutzungsrechte leisten. Andernfalls müssten die entfallenden (Weide- oder Holz-)Nutzungen entschädigt werden.

§ 73 TGO wurde durch die Bestimmungen des TFLG nicht außer Kraft gesetzt (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 11.11.1954, Zl. 1194/54, VwSlg Nr. 3560/A).

Eine Aufhebung von Nutzungsrechten ist keine Enteignung, weil Nutzungsrechte keine Privatrechte, sondern öffentliche Rechte sind (vgl. Lang, Teilwaldrechte in Tirol, Wien 1978, Seite 105; VfGH 4.3.1968, B293/66, Slg. 5666). Sie wären daher sogar dann aufhebbar und abänderbar, wenn sie wohl erworben wären (Klecatsky-Morscher Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup> E64 zu Art. 7 B-VG; VfSlg 3665, 3768, 3836 und 7423).

## **2.2 Nutzung des Gemeindeguts durch die Gemeinde:**

Der letzte Satz des § 63 der Tiroler Gemeindeordnung 1866 lautete:

„Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindekasse abzuführen.“

Dieser Satz bringt den Wesenskern des der Gemeinde zustehenden **Rechts auf die Substanz des Gemeindegutes** zum Ausdruck. Nach VfSlg 9336/1982 muss der Gemeinde dieses Recht auch erhalten bleiben, wenn das Gemeindegut in eine Agrarge-meinschaft einbezogen wird.

§ 70 Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung lautet: „*Die Nutzung des Gemeindegutes darf den Haus- oder Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft nicht übersteigen.*“

Daraus folgt:

- Geldzahlungen an die Nutzungsberechtigten kämen nur in folgenden Fällen in Frage:
  - im Fall der Zahlung von Entschädigungen für den Ausfall gebührender Nutzungen,
  - der Ablöse von Investitionen oder
  - der Entlohnung von Arbeitsleistungen sowie
  - der Weiterleitung von Milchgeld, Alpungsprämien, Förderungen etc.

Weitergehende Verteilung von Geldern an eine privilegierte Gruppe von Gemeindemitgliedern würde hingegen die Rechte der Nutzungsberechtigten über ihren historischen Inhalt hinaus erweitern. So war es zum Beispiel seit Jahrhunderten verboten, das aus einem Gemeindewald (bzw. vorher aus einem Staatswald) bezogene Holz zu verkaufen und auf diese Weise in Geld umzuwandeln.

- Das zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten nicht benötigte Holz und alle über Holzbezug und Weide hinaus noch möglichen Nutzungen des Gemeindeguts stünden der Gemeinde zu.
- Nutzungen, die von den Berechtigten nicht ausgeübt werden, stünden ebenfalls der Gemeinde zu.

### **3. Beilegung von Streitigkeiten:**

Die Frage, ob und wenn ja, inwieweit es wirklich gelungen ist, die Rechtsstellung der Gemeinden durch die rechtswidrigen Eigentumsfeststellungen dauerhaft zu verschlechtern, dürfte – wenn es nicht gelingen sollte, diese Problematik durch die gegenständliche Novelle zufriedenstellend zu lösen – noch einige Jahre die Höchstgerichte beschäftigen:

**3.1** Die Regulierungsverfahren wurden – auf Drängen der damaligen Regierung – in größter Eile durchgeführt, weshalb die einzelnen Verwaltungsakte zahlreiche Fehler aufweisen. So fehlt zum Beispiel in vielen Bescheiden die Zustellverfügung vollständig. Zum Teil wurden Bescheide nicht allen Parteien zugestellt. Zum Teil haben die Agrargemeinschaften, deren Eigentum festgestellt wurde, noch gar nicht existiert etc.

**3.2** In den meisten Bescheiden wurde zwar das Eigentum für eine Agrargemeinschaft festgestellt, andererseits aber das Regulierungsgebiet explizit als „*Gemeindegut*“ oder „*Fraktionsgut*“ bezeichnet. Die betreffenden Bescheide weisen daher im Spruch einen unlösbaren Widerspruch auf, weil Gemeindegut nach seiner gesetzlichen Definition (§ 73 TGO 1949, § 33 Abs. 2 lit c TFLG 1996) im Eigentum der Gemeinde steht und daher nicht im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehen kann bzw. umgekehrt eine im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehende Liegenschaft nicht zum Gemeindegut gehören kann. Die betreffenden Bescheide enthalten daher diesbezüglich keinen eindeutigen normativen Abspruch weshalb fraglich erscheint, inwieweit sie Rechtswirksamkeit entfalten konnten.

**3.3** In seiner Entscheidung vom 12.12.1994, ZI B2083/93, B1545/45, VfSlg 13975, hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, Bestimmungen in konstituierenden Rechtsakten von Agrargemeinschaften, welche nicht dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen würden, seien als nichtig zu behandeln. Demgemäß sind verfassungswidrige Bestimmungen in konstituierenden Rechtsakten (also Satzungen, Regulierungspläne etc.) – ungeachtet einer allfälligen Rechtskraft der betreffenden Bescheide – nicht anzuwenden.

In seinem Erkenntnis vom 1. März 1982, VfSlg 9336, hat der VfGH ausgesprochen, es sei „*mit dem Gleichheitsgrundsatz ganz offenkundig unvereinbar*“, wenn die Nutzungsberechtigten am Gemeindegut auch noch am Substanzwert dieser Liegenschaft beteiligt würden.

Bringt man beide Entscheidungen in Verbindung, folgt daraus, dass jene Bestimmungen in Regulierungsplänen nichtig sind und demzufolge trotz Rechtskraft nicht angewendet werden dürfen, welche das nach wie vor existente (so der VfGH zuletzt im Erkenntnis vom 4.3.2006, B 949/05-5) Recht der Gemeinde auf die Substanz des Gemeindegutes einschränken.

**3.4** Darüber hinaus könnte die Agrarbehörde auch zur amtswegigen Aufhebung oder Abänderung jener Bescheide verpflichtet sein, mit denen seinerzeit das Eigentum der Agrargemeinschaften ohne Rechtsgrundlage festgestellt wurde. Dabei steht nicht nur die Frage zur Debatte, ob der Agrarbehörde seinerzeit die Rechtswidrigkeit dieser Bescheide bewusst gewesen sein könnte, sondern auch die schwere volkswirtschaftliche Schädigung gemäß § 68 Abs. 3 AVG. In manchen Fällen dürfte die begünstigte Agrargemeinschaft (mangels Bescheidzustellung an sie oder mangels Existenz zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung) auch gar kein Recht erworben haben (§ 68 Abs. 2 AVG).

Aufgrund der aufgezeigten und anderer Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Feststellung des Eigentums von Agrargemeinschaften an Liegenschaften des Gemeindegutes noch einer Lösung harren, besteht derzeit sowohl bei vielen Agrargemeinschaften als auch bei vielen Gemeinden eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Vor allem können die Gemeinden nur dann guten Gewissens auf eine weitere Klärung der oben aufgezeigten Rechtsfragen verzichten, wenn sie durch die Novelle annähernd so gestellt werden, wie sie stünden, wenn sie noch Eigentümer ihres Gemeindegutes wären. Eine Albinovelle würde daher nicht zur Beendigung der anhängigen Streitigkeiten führen und daher ihr politisches Ziel verfehlen.

#### **4. Schaden der Öffentlichkeit:**

Bisher ging die Agrarbehörde davon aus, die Gemeinden hätten durch die rechtswidrige Übertragung zahlreicher Gemeindegüter ins Eigentum von Agrargemeinschaften einen Großteil der oben angeführten Rechte verloren. Wenn tatsächlich der Fall sein sollte, wäre dies unter anderem aus folgenden Gründen höchst bedauerlich:

- Von den rechtswidrigen Eigentumsfeststellungen dürfte ein Gebiet von rund 2000 km<sup>2</sup> betroffen sein. Das ist rund 1/5 der Landesfläche.
- Es ist politisch nicht zu verantworten und mit unserer Verfassung nicht vereinbar, ein derart großes und dementsprechend wertvolles Gebiet der Allgemeinheit weg zu nehmen und einige wenige unrechtmäßig zu bereichern.
- Es ist mit den in Österreich herrschenden demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar, einem kleinen – zu einer politischen Leitfunktion in keiner Weise legitimierten – Teil der Bevölkerung die fast vollständige Kontrolle über die gesamten den Gemeinden zur Verfügung stehenden Bau- und Entwicklungsflächen zu übertragen und ihnen dadurch die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Personen und welche Betriebe sich in den Gemeinden Tirols ansiedeln können.
- Es ist für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeit des Landes ungünstig, wenn die – meist nur aus wenigen alteingesessenen Bauern bestehenden – Agrargemeinschaften die Möglichkeit haben, fast jedes größere Vorhaben einer Gemeinde zu blockieren. In vielen Landgemeinden gehören den Agrargemeinschaften viele Grundstücke im und ums Dorf, sodass die Gemeinde bei jedem Bau eines Weges, eines Kanals, eines Gehsteiges mit der Agrargemeinschaft verhandeln muss.

- Den Tiroler Gemeinden stehen für laufend zunehmende öffentliche Aufgaben immer weniger Geldmittel zur Verfügung. In dieser Situation ist es nicht zu vertreten, den Gemeinden den durchaus vermögenswerten Substanzwert am Gemeindegut zu entziehen und statt dessen Geld an einige wenige Gemeindebürger zu verteilen, wo es keinen ins Gewicht fallenden öffentlichen Nutzen stiftet.
- Das Gemeindegut hätte nach seiner Definition in § 68 Abs. TGO auch Gemeindezwecken zu dienen. Ohne die rechtswidrige Eigentumsübertragung hätten daher die Gemeinden in wesentlich größerem Umfang als bisher die Möglichkeit, diese Allgemeinflächen der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, etwa durch das Anlegen von Erholungswegen, Fitnessparcours, Schi-abfahrten etc. Soweit dies derzeit geschieht, müssen die Gemeinden, Tourismusverbände, Liftgesellschaften oder andere letztlich von der Bevölkerung finanzierte Einrichtungen durchwegs Gegenleistungen erbringen, die weit über eine bloße Abgeltung des entgangenen Nutzens hinausgehen.

## **5. Ziele der Novellierung:**

Mit einer Novellierung sollten folgende **Ziele** erreicht werden:

1. Beseitigung der Folgen der rechtsgrundlagenlosen Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf Agrargemeinschaften und der dadurch geschehenen Privilegierung einige weniger alteingesessener Bauern zum Nachteil der durch die Gemeinden repräsentierten anderen Gemeindebürger;
2. Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses VfSlg 9336/1982;
3. Beendigung der laufenden Verfahren zwischen Agrargemeinschaften und Gemeinden und Verhinderung neuer Verfahren;
4. Herbeiführung einer Lösung, die in der Praxis eine möglichst konfliktfreie Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden einerseits und den übrigen (meist bäuerlichen) Agrargemeinschaftsmitgliedern andererseits ermöglicht.

## **6. Das grundsätzliche Lösungsmodell:**

Die Einbeziehung des Gemeindegutes in eine Agrargemeinschaft ist dann nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bzw. als un gerechtfertigte Bevorzugung der nach alter Übung nutzungsberechtigten Gemeindebürger zu betrachten, wenn die Rechtsstellung der Gemeinde innerhalb der Agrargemeinschaft so ausgestaltet wird, dass darin das ihr zustehende Anrecht auf die Substanz des Gemeindegutes hinreichend zum Ausdruck kommt. Dann handelt es sich auch nicht um eine vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1.3.1982

VfSlg kritisierte undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in eine agrarische Gemeinschaft, sondern eben um eine hinreichend differenzierte.

Für das Eigentumsrecht sind vor allem zwei Aspekte wesentlich: Einerseits der wirtschaftliche Aspekt (vor allem Ertrag und Nutzungen) andererseits die Entscheidungsbefugnis (vgl. § 354 ABGB: „*Als ein Recht betrachtet ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz ... einer Sache nach Willkür zu schalten ...*“).

Dem wirtschaftlichen Aspekt des der Gemeinde zustehenden Substanzrechtes soll durch eine entsprechende Ausgestaltung der den Gemeinden zustehenden Ertragsanteile und Nutzungsbefugnisse entsprochen werden (Siehe dazu Punkt 6.3).

### **6.1 Willensbildung:**

Damit der Gemeinde auch die aus dem Substanzrecht erfließende Entscheidungsbefugnis zukommt, soll der Gemeinderat als zusätzliches Organ der Agrargemeinschaft installiert werden, das vor allem dafür zuständig sein soll, über Belastungen und Veräußerungen des Gemeindegutes zu entscheiden.

Beschließt der Gemeinderat (als Organ der Agrargemeinschaft) zum Beispiel die Veräußerung eines Grundstückes, steht der Erlös natürlich (zunächst) der Agrargemeinschaft zu. Ob anschließend dieser Erlös oder ein Teil desselben an die Gemeinde fließt, würde erst im Rahmen der Ertragsverteilung geregelt und würde daher unter anderem davon abhängen, ob und in welchem Ausmaß der Erlös zum Beispiel für Maßnahmen der Instandhaltung des Gemeinschaftsgebietes benötigt wird. Dadurch würde die Notwendigkeit entfallen, dass sich der Gesetzgeber damit auseinandersetzt, wie ein Veräußerungserlös zwischen Gemeinde und den übrigen Nutzungsberechtigten aufzuteilen wäre.

Entscheidungen, die der Gemeinderat in seiner Funktion als Organ der Agrargemeinschaft trifft, könnten von den übrigen Mitgliedern angefochten werden. Eine solche Anfechtung wäre als Streit aus dem Mitgliedschaftsverhältnis von der Agrarbehörde zu entscheiden. Materiell könnte einer solchen Anfechtung freilich nur dann ein Erfolg beschieden sein,

- a) wenn an der vom Gemeinderat beschlossenen Maßnahme kein öffentliches Interesse bestünde und wenn das Gemeindegut durch die angefochtene Entscheidung die Fähigkeit verlieren würde, den diesem Mitglied gebührenden Haus- und Gutsbedarf zu decken, oder

- b) wenn die für eine Veräußerung oder Belastung zu erbringende Gegenleistung nicht ausreichen würde, um das betreffende Mitglied für eine allenfalls nicht mehr vollständig mögliche Deckung des ihm gebührenden Haus- und Gutsbedarfes angemessen entschädigen zu können.

## **6.2 Vertretung nach außen:**

Damit die Entscheidungen, die der Gemeinderat in seiner Funktion als Organ der Agrargemeinschaft trifft, auch umgesetzt werden können, ohne dass die Gemeinde erst versuchen muss, den Obmann der Agrargemeinschaft in einem womöglich Jahre dauernden und völlig überflüssigen Verfahren zur Einhaltung der Gemeinderatsbeschlüsse zu zwingen, sollte der Bürgermeister auch berechtigt sein, die Agrargemeinschaft nach außen zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis sollte gleich geregelt werden, wie in der Tiroler Gemeindeordnung, weshalb § 55 Abs. 4 TGO (zwingende Schriftform und Mitunterfertigung von Urkunden durch zwei weitere Gemeinderatsmitglieder) auch für die Vertretung der Agrargemeinschaft gelten sollte. In Angelegenheiten, die nur die Wald- und Weidenutzung betreffen, soll die Agrargemeinschaft aber auch wie bisher durch Obmann und ein Ausschussmitglied vertreten werden können.

Das zur Willensbildung und Vertretung nach außen vorgeschlagene Modell ist übrigens bereits in der Praxis erprobt. So lauten zum Beispiel die wesentlichen Bestimmungen der geltenden Satzung der Agrargemeinschaft Sölden wie folgt:

*„Dem Gemeinderat von Sölden wird die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes unter Wahrung der Vorschriften dieses Regulierungsplanes übertragen .... Die Agrargemeinschaft wird nach außen durch den Bürgermeister der Gemeinde Sölden vertreten. Urkunden, welche der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Gemeinderatsmitglied, das dem Kreis der Nutzungsberechtigten angehören muss, zu unterfertigen....Jeder Beschluss ist ungesäumt nach den Vorschriften der TGO kundzumachen.... Einsprüche von Nutzungsberechtigten gegen Beschlüsse und Maßnahmen des Gemeinderates im Rahmen der Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes sind der Agrarbehörde als ... Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.“*

Der Unterschied zwischen dem Regulierungsplan für das Gemeindegut Sölden und dem in diesem Entwurf vorgeschlagenen Modell liegt nur

darin, dass in Sölden nur der Gemeinderat für die Willensbildung zuständig ist, während laut Entwurf die Entscheidungskompetenz vom Gegenstand der Entscheidung abhängt.

Dass es vom Gegenstand der Entscheidung abhängt, welches Organ zuständig ist, ist schon derzeit in allen größeren Agrargemeinschaften geltendes Recht, weil dort je nach Gegenstand entweder der Ausschuss oder die Vollversammlung zur Entscheidung einer Angelegenheit berufen ist.

### **6.3 Wirtschaftliche Beteiligung:**

Bürgermeister Mair aus Trins, der auch viele Jahre Obmann der Agrargemeinschaft Trins war, sagte: *„Als Agrargemeinschaftsobmann hatte ich immer Geld genug, als Bürgermeister hingegen immer viel zu wenig“*. Die Gemeindegüter, die heute laut Grundbuch im Eigentum von Agrargemeinschaften stehen, haben jedenfalls einen erheblichen Vermögenswert. Ohne Baugründe, Schottergruben, Betriebsgrundstücke etc. dürfte der Wert dieses Gebietes bei mindestens 1,5 Milliarden Euro liegen. Auch die Einnahmen mancher Agrargemeinschaften sind beträchtlich, während andererseits in vielen Gemeinden das Geld für das Nötigste fehlt.

Es ist auch keineswegs selbstverständlich, dass die Nutzungen des Gemeindegutes nicht allen Gemeindegürgern gleichermaßen zugute kommen. Historisch geht die ungleiche Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes teilweise auf ungleiche faktische Machtverhältnisse in den Gemeinden und teilweise auf mangelnde Aufsicht zurück (OAS 2. März 1966, 43-OAS/66).

Andererseits haben zumindest bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts jene Gemeindegürgern, denen hinsichtlich der Nutzung des Gemeindegutes ein Vorrecht zustand, auch den Großteil der Gemeindelasten getragen. Erst die Gemeindeordnungen der Jahre 1849 und 1866 haben alle Gemeindegürgern verpflichtet, die Gemeindelasten anteilig zu tragen, hinsichtlich des Genusses der Rechte jedoch die Weitergeltung der alten Übung angeordnet. Walter Schiff bemerkt hiezu auf Seite 193 seines in Thübingen 1898 erschienenen Werks *Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung*: *„Erst dadurch wurde eine Klasse von wirklich privilegierten Gemeindegürgern geschaffen, welche besondere Rechte ohne entsprechende Pflichten genießen“*.

Nun wird zwar diese an sich nicht gerechtfertigten Privilegien heute niemand mehr abschaffen, weil sie doch schon relativ lange Zeit (etwa 150 Jahre) bestehen. Es wäre aber auch nicht zu verantworten, diese an sich schon problematischen Vorrechte dadurch noch weiter aus-

zubauen, dass den Nutzungsberechtigten am Gemeindegut nun weitere Rechte zugestanden werden, die sie historisch nie hatten.

Diesem Entwurf liegt daher der Gedanke zugrunde, dass die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder (also die ehemaligen Nutzungsberechtigten) jene Nutzungen erhalten sollen, die ihnen auch zustünden, wenn das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde geblieben wäre (also die zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes nötigen Holznutzungs- und Weiderechte), und dass diese Agrargemeinschaftsmitglieder auch jene Aufwendungen tragen sollen, die sie auch nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung tragen müssten, also insbesondere den mit der Ausübung ihrer Nutzungen unmittelbar verbundenen Aufwand (Hirtungskosten, Kosten der Errichtung und Instandhaltung von Alpegebäuden, Erntekosten und Kosten der Wiederaufforstung von Nutzwäldern etc.).

Zahlungen an die Agrargemeinschaftsmitglieder (also an die ehemaligen Nutzungsberechtigten) sind nur vorgesehen, soweit es dafür einen sachlichen Grund gibt.

Soweit sich jedoch in einer Gemeindegutsagrargemeinschaft Erträge ansammeln sollten, welche für die vorgenannten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Gemeinde berechtigt sein, diese zu entnehmen.

Da es vermutlich Jahrzehnte dauern wird, bis die neuen Regelungen in alle Regulierungspläne aufgenommen sind, müssen die oben angeführten Rechte den Gemeinden von Gesetzes wegen zustehen und nicht erst, wenn es einer Gemeinde gelungen ist, eine Änderung des Regulierungsplanes durchzusetzen.

## **7. Verfassungsrechtliche Aspekte:**

### **7.1 Zur Rechtsnatur der Gemeindegutsagrargemeinschaften:**

Der Verfassungsdienst des Landes Tirol vertrat zusammengefasst folgende Meinung:

Eine sachliche Rechtfertigung, zwischen solchen Agrargemeinschaften, die aus der Regulierung von Gemeindegütern hervorgegangen sind, einerseits und Agrargemeinschaften, die nicht auf ehemaligen Gemeindegutsflächen bestehen, oder bei denen ein Hauptteilungsverfahren stattgefunden hat, andererseits, zu unterscheiden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere könnten allfällige Unterschiede in der historischen Vermögensauseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft heutzutage wohl keine unterschiedliche Behandlung von auf verschiedene Art entstandenen Agrargemeinschaften mehr rechtfertigen.

Dem ist folgendes entgegen zu halten:

Eine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft hat nur stattgefunden, wenn eine Hauptteilung durchgeführt wurde. Nur in diesem Fall hat die Gemeinde für ihre Rechte an der Agrargemeinschaft ein Äquivalent erhalten, nämlich eine unbelastete Grundfläche.

Bei Agrargemeinschaften, die durch die Regulierung eines Gemeindeguts entstanden sind, hat keine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft stattgefunden. Die sich auf das Gemeindegut beziehenden Rechte der Gemeinde einerseits und der Nutzungsberechtigten andererseits sind nur „geregelt“ worden. Diese Regelung war auch keine endgültige, weil die Agrarbehörde immer schon berechtigt war, Regulierungspläne nach Bedarf wieder zu ändern (vgl. §§ 110 und 112 Teilungs- und Regulierungslandesgesetz, LGBL. für Tirol Nr. 61 vom 19. Juni 1909; § 86 Flurverfassungslandesgesetz vom 6.6.1935. LGBL. Für Tirol Nr. 42 und § 86 Flurverfassungslandesgesetz vom 16.7.1952, LGBL. für Tirol Nr. 32).

Hinsichtlich jener Grundstücke, die zum Gemeindegut gehörten und durch die Agrarbehörde einer Regulierung unterzogen wurden, ist im Spruch des Regulierungsbescheides durchwegs folgende Feststellung getroffen worden: *„Das ... angeführte Gebiet stellt als Gemeindegut der Gemeinde ... agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG dar ...“*. Die Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit d FLG, welche zwischen 1909 bis zu ihrer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof immer den gleichen Wortlaut hatte<sup>6</sup>, lautete wie folgt: *„Zu diesen [agrargemeinschaftlichen] Grundstücken sind ... ferner zu zählen: ... das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut...“*

Damit verwiesen also die Bestimmungen des FLG auf die damals geltende Gemeindeordnung, deren § 78 Abs. 1 wie folgt lautete: *„Das Gemeindegut ist zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten Liegenschaften im Bereich der Gemeinde und der Bedürfnisse der Gemeinde bestimmt.“*

Entgegen der Auffassung des Verfassungsdienstes des Landes Tirol ist daher im Zuge der Regulierung eines Gemeindegutes keine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft erfolgt. Viel-

---

<sup>6</sup> wobei sich jedoch die Paragraphenbezeichnung änderte: § 5 des Teilungs- und Regulierungslandesgesetzes 1909; § 36 Abs. 2 lit d FLG 1935 und 1952; § 32 Abs. 2 lit. c seit LGBL. Nr. 34/1969 und § 33 Abs. 2 lit. c seit LGBL. Nr. 54/1978

mehr blieb die besondere Rechtsgemeinschaft zwischen Gemeinde und Nutzungsberechtigten nach wie vor aufrecht.

Bei „normalen“ Agrargemeinschaften (also solchen, die sich nicht auf Grundstücke des Gemeindeguts beziehen) war eine Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft niemals nötig, weil die Gemeinden weder an der Substanz noch an den Nutzungen solcher agrargemeinschaftlicher Grundstücke jemals beteiligt waren.

Zum Unterschied zwischen normalen Agrargemeinschaften und solchen, die sich auf das Gemeindegut beziehen, führt der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 9336/1982 aus:

*„Grundsatzgesetz wie Ausführungsgesetz behandeln das Gemeindegut im Ergebnis wie eine einfache agrargemeinschaftliche Liegenschaft, die im Eigentum der Nutzungsberechtigten (oder der von ihnen gebildeten Gemeinschaft) steht. Dieses – im gemeindefrechtlichen Befund nicht gedeckte – Bild der Bodenreformgesetze ist es, von dem auf die Tiroler Landesregierung in ihrer Äußerung ausgeht; sie verkennt dabei allerdings, dass man bei diesem Bild nicht haltmachen darf, sondern auf die Regelungen des Gemeindefrechtes zurückgreifen ... muss.“*

1982 hat also der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, eine Gemeindegutsagrargemeinschaft dürfe wegen der historischen Unterschiede eben gerade nicht so behandelt werden, wie eine normale Agrargemeinschaft. Eben deshalb wurde das Tiroler Flurverfassungsgesetz und das Flurverfassungsgrundsatzgesetz aufgehoben. Ausdrücklich wurde gesagt, es müsse auf die Bestimmungen des Gemeindefrechtes zurückgegriffen werden.

Aus diesen Bestimmungen des Gemeindefrechtes folgte nun der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 9336/1982 vor allem, dass „die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen der Gemeinde als solches zugeordnet bleiben“.

Das ist die Kernaussage des Verfassungsgerichtshofes, die das Land Tirol seit 1982 nicht umgesetzt hat und offenbar auch heute noch nicht wahrhaben will.

Auf dieser Kernaussage beruhen alle wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, insbesondere das Recht der Gemeinde, das Gemeindegut für ihre eigenen Bedürfnisse zu nutzen

(§ 78 Abs. 1 TGO 1949) und das Recht, Grundstücke des Gemeindegutes den Nutzungsberechtigten in bestimmten Fällen zu entziehen (§ 81 TGO 1949).

Das Recht der Gemeinde auf die Substanz des Gemeindegutes ergibt sich aus der Wesensart des Gemeindegutes. Es hängt ebenso wenig davon ab, ob die Gemeinde als Eigentümerin der zum Gemeindegut gehörigen Grundstücke im Grundbuch eingetragen ist, wie die Rechte der Nutzungsberechtigten keiner Eintragung ins Grundbuch bedürfen. Die Gemeinschaftlichkeit der Rechte der Gemeinde einerseits und der Nutzungsberechtigten andererseits am Gemeindegut ergibt sich aus dem öffentlichen Recht, aus den Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere aus § 78 Abs. 1 und § 81 TGO 1949, welche kraft ausdrücklicher Feststellung und Verweisung auch Inhalt der Regulierungspläne geworden sind.

Darin unterscheidet sich auch das im vorliegenden Entwurf enthaltene Zugriffsrecht von einer Enteignung. Bei einer Enteignung wird fremdes Vermögen dem materiell Berechtigten entzogen. Das im vorliegenden Entwurf realisierte Zugriffsrecht betrifft hingegen ein Vermögen, das schon jetzt unter anderem dazu bestimmt ist, den Bedürfnissen der Gemeinde zu dienen (§ 78 Abs. 1 TGO 1949; § 68 Abs. 3 TGO 2001; VfSlg 9336/1982).

Das Zugriffsrecht ist also Ausfluss der im Gemeinderecht wurzelnden Gemeinschaftlichkeit des Gemeindegutes, das jedenfalls schon seit 1866 den Bedürfnissen bestimmter Gemeindemitglieder einerseits und jenen der Gemeinde andererseits zu dienen hat. Zur Erlassung dieser Bestimmungen ist daher nach der Versteinerungstheorie der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz zur Erlassung von Regelungen des Gemeinderechts aufgrund des dem Art. 15 Abs. 1 B-VG zuständig und nicht der Bundesgesetzgeber aufgrund der Kompetenztatbestände Wasserrecht, Volkswohnungswesen etc.

Deshalb ist es auch verfehlt, wenn der Verfassungsdienst des Landes Tirol meint, für eine über das übliche Maß hinausgehende Sozialpflichtigkeit des Eigentums der Gemeindegutsagrargemeinschaften gäbe es keinen Hinweis. Diese Sozialpflichtigkeit resultiert eben aus der oben dargelegten Gemeinschaftlichkeit des Gemeindegutes, aus dessen in der Gemeindeordnung normierten Zweckbestimmung.

Abgesehen davon ist es auch absurd, anzunehmen, das Gemeindegut hätte seine Bestimmung, auch den (mit dem öffentlichen Wohl gleichzusetzenden) Bedürfnissen der Gemeinde zu dienen, durch die körperchaftliche Einrichtung von Agrargemeinschaften völlig verloren. Es darf daran erinnert werden, dass jener Beamte, der damals federfüh-

rend die Feststellung des Eigentums der Agrargemeinschaften am Gemeindegut betrieben hat, gleichzeitig versicherte: *„Die Agrargesetze sichern ... allen bisher rechtmäßig Beteiligten und hier insbesondere nicht zuletzt auch den politischen Gemeinden ihr volles bisheriges Recht am Gemeindegut“*<sup>7</sup>. Im Hinblick darauf und im Hinblick auf den Umstand dass die Agrargemeinschaften für die Feststellung ihres Eigentums am Gemeindegut nicht die geringste Gegenleistung erbracht haben, ist es nicht zulässig, die seinerzeitigen Regulierungsbescheide jetzt im Sinne des größtmöglichen Unrechts zu interpretieren und so auszulegen, als wäre damit fast das gesamte öffentliche Vermögen einigen wenigen alteingesessenen Bauern geschenkt worden, die jetzt damit tun und lassen könnten, was sie wollen. Im Zweifel ist kein Rechtsakt so zu verstehen, dass er fehlerhaft erscheint<sup>8</sup>. Aus diesem Grundsatz ist auch abzuleiten, dass ein Rechtsakt – wenn schon eine fehlerfreie Auslegung nicht möglich ist – im Zweifel nicht so ausgelegt werden darf, dass der Fehler möglichst groß und die Verletzung öffentlicher Interessen möglichst weitreichend erscheint. Es verbietet sich daher, bei der Auslegung der im Verfahren zur Regulierung des Gemeindeguts ergangenen Bescheide die darin enthaltene Feststellung völlig zu vernachlässigen, dass die betreffenden Grundstücke nach wie vor zum Gemeindegut gehören. Dadurch würde erst jetzt und sehenden Auges der letzte und entscheidende Schritt zur Vollendung des seinerzeitigen Unrechts gesetzt.

## **7.2 Sind rechtskräftige Bescheide für den Gesetzgeber unantastbar?**

In Punkt 7.1 wurde schon aufgezeigt, dass die möglicherweise bestehende Absicht, die in Rede stehenden Grundstücke den Gemeinden zu nehmen und zumindest zum allergrößten Teil einigen wenigen alteingesessenen Bauern zu geben, nur zum Teil ausgeführt wurde, dass diese Grundstücke nach der in den Sprüchen praktisch aller Regulierungspläne verbindlich getroffenen Feststellung weiterhin Gemeindegut nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung geblieben sind, wobei in § 73 der damals geltenden TGO 1949 ausdrücklich geregelt war, dass das Gemeindegut im Eigentum der Gemeinde steht. Es stellte also die Agrarbehörde in ein und demselben Bescheid durchwegs zwei miteinander völlig unvereinbare Dinge fest, nämlich einerseits, dass die betreffende Liegenschaft im Eigentum der örtlichen Agrargemeinschaft stehe und andererseits, dass es sich dabei um Gemeindegut i.S. der damals geltenden Gemeindeordnung und demzufolge um Eigentum der Gemeinde handle.

---

<sup>7</sup> Hofrat Dr. Albert Mair, Probleme der Regulierung des Gemeindeguts, Bauernkalender 1966, Seite 267

<sup>8</sup> Walter – Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup>, RZ 135

Wenn man nicht überhaupt davon ausgeht, dass diese Bescheide als Folge dieser Widersprüchlichkeit einen eindeutigen normativen Ab-spruch darüber, wem diese Grundstücke gehören, nicht enthielten, und deshalb hinsichtlich der Frage ob nun die Agrargemeinschaft oder die Gemeinde Eigentümerin ist, keine Rechtswirkungen entfalten konnten, so muss man zumindest annehmen, dass mit diesen Bescheiden ein juristisches Gebilde geschaffen wurde, das es nach den Bestimmungen des Flurverfassungsrechtes und der Gemeindeordnung gar nicht geben dürfte, und für das es daher derzeit gar keine passenden gesetzlichen Regeln gibt, nämlich ein

Gemeindegut im Eigentum einer Agrargemeinschaft.

Auch diese Ausführungen zeigen, dass sich eine Gemeindegutsagrargemeinschaft ganz wesentlich von einer normalen Agrargemeinschaft unterscheidet, weshalb für sie auch nicht die gleichen Regelungen gelten können, wie sie für normale Agrargemeinschaften vorgesehen sind, weil es der Gleichheitsgrundsatz verbietet, Ungleiches gleich zu behandeln. Vielmehr müssen für dieses – contra legem geschaffene – Gebilde Gemeindegut im Eigentum von Agrargemeinschaften erst adäquate Regeln geschaffen werden.

Dazu kommt aber weiters, dass ja die Gemeinden in den allermeisten Fällen in der Gemeindegutsagrargemeinschaft noch anteilsberechtig sind. Dieses Anteilsrecht hat die Gemeinde jeweils deshalb bekommen, weil es sich beim Regulierungsgebiet um das Gemeindegut handelte. Das frühere Eigentum der Gemeinde lebt in diesen Agrargemeinschaften im Anteilsrecht der Gemeinde fort. Der Anteil der Gemeinde am Gemeindegut umfasst auch den Substanzwert (VfSlg. Nr. 9336/1982; VfGH 4.3.2006, B 949/05-5).

Nun wurde zwar dieser Gemeindeanteil in den meisten Regulierungsbescheiden so festgesetzt, dass darin der Substanzwert des Gemeindegutes höchst unzureichend zum Ausdruck kommt. Allerdings stehen einer Anpassung des Gemeindeanteiles keinerlei verfassungsrechtliche Schranken im Wege. Eine inhaltliche Erweiterung der mit dem Gemeindeanteil innerhalb der Agrargemeinschaft verbundenen Rechte geht lediglich zu Lasten der anderen Agrargemeinschaftsmitglieder, deren Anteil dadurch wertmäßig wieder auf das ihnen gebührende Ausmaß verkleinert würde. Die Anteile der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder sind jedoch keine Privatrechte. Sie stehen daher weder unter dem Schutz des Art.5 Staatsgrundgesetz noch unter jenem des Art.11 der Tiroler Landesordnung 1989. Soweit im Zuge einer Regulierung die ehemaligen Nutzungsrechte am Gemeindegut inhaltlich zu Anteilen an der Substanz erweitert wurden, stellte dies

eine unrechtmäßige, mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbare Bereicherung der ehemaligen Nutzungsberechtigten zu Lasten der durch die Gemeinde repräsentierten übrigen Gemeindebürger dar, die nicht weiterhin aufrecht erhalten werden darf. Im Bereich des öffentlichen Rechts geht der Gleichheitsgrundsatz dem nur im Bereich privater Rechte (und auch dort nur mit Einschränkungen) geltenden Grundsatz der Unantastbarkeit vorhandener Rechtspositionen vor. Der Gleichheitsgrundsatz beinhaltet auch die Verpflichtung des Gesetzgebers, solche Ungerechtigkeiten zu beseitigen, die schon sehr lange bestehen. Schließlich wurde er vor allem deshalb eingeführt, um die seit Jahrhunderten bestehenden Vorrechte des Adels zu beseitigen.

Schließlich muss aber auch der vom Verfassungsdienst des Landes vertretene Meinung entgegen getreten werden, es sei dem Gesetzgeber verwehrt, auf den Umstand zu reagieren, dass eine große Zahl gleichartiger Bescheide unrechtmäßig zustande gekommen sind. Diese Auffassung verkennt, dass unsere Rechtsordnung den Zweck hat, die in der Bevölkerung herrschenden Wertvorstellungen umzusetzen. Nach diesen allgemeinen Wertvorstellungen macht es sehr wohl einen ganz wesentlichen Unterschied, ob ein rechtskräftiger Bescheid (abgesehen von einem gewissen vertretbaren Auslegungsspielraum) den zum Zeitpunkt seiner Erlassung geltenden Gesetzen entspricht oder ob er – wie die hier in Rede stehenden Eigentumsfeststellungen – mit der Gesetzeslage in einem offensichtlichen krassen Widerspruch<sup>9</sup> steht. Rechtskraft und Rechtssicherheit stellen zwar in unserer Gesellschaft zweifelsohne einen gewissen Wert dar, aber nicht den einzigen und auch nicht den höchsten. Die Unantastbarkeit von rechtskräftigen Bescheiden ist kein Verfassungsprinzip, im Gegenteil: § 68 AVG erlaubt sogar den mit der Vollziehung betrauten Organen, rechtskräftige Bescheide in Fällen qualifizierter Rechtswidrigkeit oder Schädlichkeit zu beseitigen. Umso mehr muss eine solche Befugnis dem Gesetzgeber zustehen, wenn sich – wie hier – eine große Zahl gleichartiger Bescheide als qualifiziert rechtswidrig und schädlich erweist.

In dem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass immerhin die Behauptung im Raume steht, die Beamten der Agrarbehörde hätten das Eigentum der Agrargemeinschaften an den Gemeindegütern wider besseres Wissen festgestellt. Dies behaupten nicht etwa nur die Grünen<sup>10</sup>, sondern auch der Bauernbund<sup>11</sup>. Sollte aber das Eigentum der Agrargemeinschaften am Gemeindegut wider besseres Wissen festgestellt worden sein, so müsste dies als Amtsmissbrauch qualifiziert

---

<sup>9</sup> Morscher in ZfV 1982/1, Seite 5

<sup>10</sup> Georg Willi: Größter Kriminalfall der Nachkriegszeit

<sup>11</sup> Landesrat Steixner in der Bauernzeitung vom 02.06.2005: Jedem damals politisch Verantwortlichen auf Landes- und Gemeindeebene war sonnenklar, dass es sich um Gemeindegüter handelte.

und die Regulierungsverfahren gemäß § 69 Abs.1 lit.a von Amts wegen wieder aufgenommen werden. Da aber der Spielraum der Gesetzgebung durchwegs weiter reicht als jener der Vollziehung, kann es dem Gesetzgeber auch nicht verwehrt sein, derart gravierende und für das öffentliche Interesse enorm schädliche Fehlleistungen der Vollziehung zu korrigieren. Dies umso mehr, als eine Korrektur dieser Fehlleistungen durch die Agrarbehörden auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 69 Abs.1 lit.a AVG (Herbeiführung eines Bescheides durch eine gerichtlich strafbare Handlung) wohl kaum erwartet werden könnte, da doch der jetzige Vorsitzende des Landesagrarsenates noch im Jahr 1987, also lange nachdem der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 9336/1982 allfällige Irrtümer endgültig beseitigt hat, das Eigentum einer Agrargemeinschaft an einem Gemeindegut (Fraktionsgut) festgestellt hat.<sup>12</sup>

Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, die Agrarbehörde habe geglaubt, sie sei dazu berechtigt, im Zuge der Regulierungen die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu ändern und hinsichtlich zahlreicher Gemeindegüter die Feststellung treffen, diese würden im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehen, bleibt die Tatsache aufrecht, dass diese Bescheide in keiner Weise jene juristischen Qualitätsmerkmale aufwiesen, die ansonsten für alle gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen selbstverständlich sind. Meist waren die Bescheide überhaupt nicht begründet, obwohl sie immerhin über Angelegenheiten entschieden, denen auch damals schon eine besondere Bedeutung<sup>13</sup> zukam. Es wurde die der Tiroler Landesregierung bekannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes<sup>14</sup> verschwiegen, worin die Ansicht der Tiroler Agrarbehörde, die Gemeindewälder und –weiden würden in Wahrheit den alteingesessenen Bauern gehören, die Gemeinden seien nur treuhändige Verwalter dieser Liegenschaften, verworfen wurde. Es wurde verschwiegen, dass auch die einschlägige Fachliteratur<sup>15</sup> davon ausging, dass die Gemeinden wahre Eigentümer der ihnen aufgrund des Waldzuweisungspatentes vom 6.2.1847 übergebenen Liegenschaften wurden. Es wurde verschwiegen, dass die Gemeinden zum Regulierungszeitpunkt schon mehr als 100 Jahre unbestrittenermaßen Eigentümer der regulierten Gebiete waren. Es wurde nicht erwähnt, dass die regulierten Liegenschaften 1847 „den Gemeinden als solchen“ ins Eigentum übertragen wurden. Es wurden durchwegs hundert und mehr Jahre alte Urkunden (nämlich jene mit Siegel unterschriebenen, vom Finanzministerium genehmigten und beim Be-

---

<sup>12</sup> Bescheid vom 29.10.1987, GZl. IIIb1-1316 R/20, betreffend das Fraktionsgut Brunau-Ambach

<sup>13</sup> VfGH, Erk. vom 4.3.2006, B 334/05-5, Seite 10

<sup>14</sup> VwSlg A 3560/1954

<sup>15</sup> z.B. Stephan Falser, Wald und Weide im tirolischen Grundbuch, Innsbruck 1932, Seite 20; Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Thübingen 1898, Seite 203

zirksgericht hinterlegten Urkunden, mit denen die Gemeindegründe im Jahr 1848 den Gemeinden ins volle Eigentum übergeben wurden) ebenso ignoriert, wie die Eintragungen im Grundbuch und die rechtskräftigen Regulierungsbescheide (Generalakte) der Zwischenkriegszeit, in denen durchwegs noch die Gemeinden als Eigentümerinnen des Gemeindegutes aufschienen. Hätte die Agrarbehörde ihre Bescheide ordnungsgemäß begründet, hätte sie all diese Umstände erwähnen und ausführen müssen, warum sie trotzdem feststellt, das Gemeindegut stehe im Eigentum einer Agrargemeinschaft. Wäre dies geschehen, wären diese Bescheide wohl kaum rechtskräftig geworden, weil dann auch die Gemeindevertreter die Unhaltbarkeit der Rechtsansicht der Agrarbehörde erkannt hätten.

Jene Bescheide, mit denen zahlreiche Agrargemeinschaften als Eigentümer von Liegenschaften des Gemeindeguts festgestellt wurden, verstoßen also derart gehäuft und eklatant gegen den sonst bei gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen üblichen juristischen Qualitätsstandard, dass es keinesfalls gerechtfertigt wäre, solche Entscheidungen gleich zu behandeln, wie solche, die nach den Regeln der juristischen Kunst ausgearbeitet wurden, und daher die Vermutung für sich beanspruchen können, der materiellen Gerechtigkeit zumindest im Rahmen des Möglichen nahe zu kommen.

### **7.3 Ist eine vorübergehende Einschränkung des Eigentums (zum Beispiel durch ein Baurecht) einer Enteignung gleichzusetzen?**

Der Verfassungsdienst des Landes Tirol führt dazu folgendes aus:

Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz greift nicht nur dann, wenn es zu einer dauernden Entziehung des Eigentums kommt, sondern jedenfalls auch dann, wenn die Dispositionsbefugnis des bisherigen Eigentümers so stark eingeschränkt wird, dass ihm nur ein „nudum jus“ verbleibt (letzteres wäre der Fall, wenn der Gemeinde auf einer Grundfläche im Eigentum der Agrargemeinschaft im Interesse des sozialen Wohnbaus ein Baurecht eingeräumt würde).

Dem ist folgendes entgegenzuhalten:

Nach ständiger Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt der Schutz der Art. 5 StGG nicht nur dem Eigentum sondern allen Privatrechten zu. Selbstverständlich ist das Eigentum nicht nur vor dauernder Entziehung sondern auch vor weniger weit reichenden Eingriffen geschützt. Trotzdem treffen die Ausführungen des Verfassungsdienstes nicht zu:

Die Nutzung des Vermögens einer Gemeinschaft durch die Mitglieder dieser Gemeinschaft stellt keinen Eingriff ins Eigentum der Gemein-

schaft dar. Es ist bei jeder Gemeinschaft völlig normal, dass das Gemeinschaftsvermögen durch die Mitglieder der Gemeinschaft genutzt wird. Welches Mitglied das Gemeinschaftsvermögen in welchem Ausmaß nutzen darf, ist keine Frage des Verhältnisses zwischen Mitglied und Gemeinschaft sondern eine Frage des Verhältnisses zwischen den Mitgliedern untereinander. Wenn daher der Gesetzgeber einer Gemeinde gestattet, das Vermögen der Gemeinschaft (zulasten der anderen Gemeinschaftsmitglieder) in stärkerem Maße zu nutzen, als bisher, verändert er die Mitgliedschaftsrechte und nicht die Rechte der Gemeinschaft. Die Rechte zur Nutzung des Gemeindegutes haben ihre Wurzel in der Gemeindegliedschaft. Sie sind daher öffentliche Rechte<sup>16</sup>. An diesem öffentlichrechtlichen Charakter hat sich durch die Umwandlung dieser Rechte in agrargemeinschaftliche Anteilsrechte nichts geändert. Öffentliche Rechte stehen nicht unter dem Schutz des Art 5 StGG<sup>17</sup>. Wohl aber gilt für sie der Gleichheitsgrundsatz in besonderem Maße. Öffentlichrechtliche Privilegien sind daher abzuschaffen und nicht, wie der Verfassungsdienst des Landes Tirol offenbar meint, zu erhalten. Wird daher einer Gemeinde das Recht eingeräumt, Grundstücke einer Agrargemeinschaft langfristig zu nutzen, stellt dies keinen Eingriff in die Rechtsposition der Agrargemeinschaft dar, weil die Gemeinde das Grundstück als Ausfluss ihrer Rechtsstellung innerhalb der Agrargemeinschaft und daher namens der Agrargemeinschaft nutzt. Betroffen sind nur die Rechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder. Diese Rechte sind öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Eingriff in diese Rechte ist zulässig, ja zum Abbau gleichheitswidriger Privilegien sogar geboten.

#### **7.4 Steht einem Zugriffsrecht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz im Weg?**

Dazu führt der Verfassungsdienst des Landes folgendes aus:

Der Grundsatzgesetzgeber hat für eine grundlegende Umgestaltung der agrargemeinschaftlichen Nutzungsstruktur nicht das Regulierungs-, sondern (nur) verschiedene Arten des Teilungsverfahrens vorgesehen.

Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Jene Bestimmung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, von der der Verfassungsgerichtshof annahm, sie habe es möglich gemacht, dass die darin enthaltenen Regelungen betreffend die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken auch auf Liegenschaften des Gemeindegutes angewen-

---

<sup>16</sup> VfGH 4.3.1968, B293/66, Slg. 5666

<sup>17</sup> VfSlg 10128/1984; VfSlg 5666/1968; VfSlg 5263/1966 und VfSlg 5497/1967

det werden können, hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 aufgehoben. Diese Bestimmung wurde seither nicht wieder in Kraft gesetzt. Der Landesgesetzgeber ist daher bei der Erlassung von Regelungen, die das Gemeindegut betreffen, nicht an grundsatzgesetzliche Schranken gebunden. Abgesehen davon zählen Regelungen, die das Gemeindegut betreffen – auch wenn sie im TFLG enthalten sind – zum Kompetenztatbestand Gemeinderecht und fallen daher gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die ausschließliche Kompetenz des Landes Tirol<sup>18</sup>.

Abgesehen davon war weder im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz noch im Grundsatzgesetz jemals vorgesehen, dass im Zuge der Regulierung des Gemeindeguts festgestellt wird, das Gemeindegut stehe im Eigentum einer Agrargemeinschaft. Diese Eigentumsfeststellung konnte daher keine Maßnahme der Bodenreform sein. Daher kann auch die Rückgängigmachung dieser Maßnahme nicht zum Kompetenztatbestand Bodenreform gehören.

## **B.**

Wie schon unter A. 7.4 ausgeführt, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes aus Art. 15 B-VG. Für die Regelung der Rechtsverhältnisse am Gemeindegut, die notwendigerweise auch zivilrechtliche Angelegenheiten miteinschließt, ist ausschließlich der Landesgesetzgeber zuständig.<sup>19</sup>

Dies hindert zwar den Landesgesetzgeber nicht daran, auch die Ordnung der Rechtsverhältnisse am Gemeindegut als Angelegenheit der Bodenreform zu behandeln und der Vollziehung durch Agrarbehörden zu überantworten, doch handelt es sich bei den diesbezüglichen Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes um solche, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber aufgrund seiner Zuständigkeit für das Gemeinderecht berechtigt war und ist.

## **C.**

Im Falle der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes würden die Gemeinden hinsichtlich einer Fläche von rund 2.000 km<sup>2</sup> wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. Der Schaden, der der öffentlichen Hand aus den in Rede stehenden rechtswidrigen

---

<sup>18</sup> VfGH 11.10.2005, G42/05, V38/05

<sup>19</sup> Sigbert Morscher, Gemeinnutzungsrechte am Gemeindegut, Zeitschrift für Verwaltung, Heft 1, Seite 5ff; VfSlg 9336/1982, VfGH 11.10.2005, GZl. G 42/05, V38/05

Regulierungsbescheiden letztlich entstanden wäre, würde sich somit auf jene Beträge reduzieren, die bereits an Agrargemeinschaftsmitglieder ausgeschüttet wurden.

Der mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes verbundene Aufwand dürfte deutlich geringer sein als der Aufwand zur Entscheidung aller jener Streitigkeiten, die sonst durch die jetzt öffentlich bekannt gewordene krasse Rechtswidrigkeit der seinerzeitigen Regulierungsbescheide zu erwarten wären.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Artikel I (Änderungen des Tiroler Flurverfassungslandgesetzes 1996):**

##### Zu Zif.1 (§ 33 Abs.2 lit.c):

Das in dieser Bestimmung definierte „Gemeindegut im Eigentum einer Agrargemeinschaft“ wurde durch die in Rede stehenden Regulierungsbescheide der Agrarbehörde vor allem in den 1950er und 1960er Jahren hundertfach geschaffen, ohne dass es hierfür eine Rechtsgrundlage gegeben hätte. Da es ein solches Gebilde nach der bisherigen Rechtslage gar nicht geben könnte, gibt es dafür auch keine anzuwendenden Regelungen. Derzeit ist völlig unklar, ob und inwieweit auf derartige rechtliche Zwitterwesen (Gemeindegut im Eigentum von Agrargemeinschaften) die Bestimmungen der Gemeindeordnung und/oder jene des Flurverfassungsrechtes anzuwenden sind. Es ist daher unerlässlich, dass der Gesetzgeber dieses in der Praxis tatsächlich existierende Rechtsgebilde zur Kenntnis nimmt und dafür adäquate Regelungen schafft. Diese Regelungen haben sich vor allem am Begriff des Gemeindeguts und nicht an jenem einer normalen Agrargemeinschaft zu orientieren, weil nur dadurch eine mit dem Gleichheitsgrundsatz völlig unvereinbare Privilegierung einiger weniger Bauern zu Lasten aller anderen Gemeindebürger vermieden werden kann. Würde man im Gegenteil die durch die rechtswidrigen Regulierungen entstandenen Zwitterwesen gleich behandeln wie normale Agrargemeinschaften und dadurch diesen Grundstücken die Zugehörigkeit zum Gemeindegut nehmen, die ihnen bisher kraft rechtskräftiger Feststellung in den Regulierungsbescheiden nach wie vor zukommt, würde man erst jetzt den letzten und entscheidendsten Schritt zur Vollendung des bereits geschehenen Unrechts setzen und damit der öffentlichen Hand einen Schaden in der Größenordnung von 1,5 Milliarden Euro zufügen, um damit einige alteingesessene Bauern unrechtmäßig zu bereichern. Dies wäre massiv gleichheitswidrig und zweifelsohne über alle Maßen unverantwortlich.

Klarzustellen war, dass sich die neuen gesetzlichen Regelungen nicht auch auf solche ehemals zum Gemeindegut gehörigen Grundstücke beziehen, die einer Hauptteilung unterworfen wurden. Der Unterschied zwischen einer Agrargemeinschaft, die aus einer Hauptteilung hervorgegangen ist und einer solchen, die durch Regulierung des Gemeindegutes entstanden ist, ist der, dass im ersten Fall eine Auseinandersetzung mit der Gemeinde bereits erfolgt ist und dass im Zuge dieser Auseinandersetzung alle Ansprüche der Gemeinde hinsichtlich der Agrargemeinschaft und des agrargemeinschaftlichen Gebietes (wenn auch vielleicht nicht angemessen) abgegolten wurden, während dies bei einer bloßen Regulierung des Gemeindegutes gerade nicht der Fall war.

Zu erwähnen ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht zwischen solchen Grundstücken unterscheidet, die schon zum Zeitpunkt der Regulierung im Eigentum der Gemeinde gestanden sind, und solchen, die von der Agrargemeinschaft nach der Regulierung und Eigentumsfeststellung erworben wurden. Diese Gleichstellung erscheint deshalb sachgerecht, weil zusätzliche Grundstücke ja in aller Regel aus den überschüssigen Erträgen angeschafft wurden, die gemäß § 63 TGO 1866 bzw. VfSlg 9336/1982 in die Gemeindegasse fließen hätten müssen. Soweit allerdings Agrargemeinschaftsmitglieder aus eigenen Mitteln zur Anschaffung solcher Liegenschaften beigetragen haben sollten, sieht Art III Abs. 6 vor, dass diese Mitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen aus den laufenden Erträgen der Agrargemeinschaft haben.

Zu Zif.2 (§ 33 Abs.7):

Diese Bestimmung dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Durch sie entfällt die Notwendigkeit, immer die Formulierung „*Gemeindegut im engeren und im weiteren Sinn*“ verwenden zu müssen.

Zu Zif.3 (§ 34 Abs.1a und 1b):

Um im folgenden sprachlich zwischen normalen Agrargemeinschaften und solchen, die sich auf das Gemeindegut beziehen, auf einfache Art und Weise unterscheiden zu können, wurde der neugeschaffene Begriff „*Gemeindegutsagrargemeinschaft*“ eingeführt.

Bei der Definition einer Gemeindegutsagrargemeinschaft wurde bewusst nicht an die Stellung der Gemeinde innerhalb der Agrargemeinschaft angeknüpft, weil diese von Fall zu Fall verschieden ist. In manchen Fällen ist die Gemeinde Eigentümerin des Regulierungsgebietes geblieben, in anderen wurde eine Agrargemeinschaft als

Eigentümerin des Gebietes festgestellt. Ähnlich verhält es sich mit den Anteilsrechten. Teilweise wurde den Gemeinden überhaupt kein Anteil in der Agrargemeinschaft zugewiesen, teilweise ist dieser Anteil sehr gering. In Einzelfällen liegt er aber auch bei 50 % und darüber. Daher wurde als Kriterium zur Abgrenzung zwischen einer normalen Agrargemeinschaft und einer Gemeindegutsagrargemeinschaft darauf abgestellt, ob die Anteilsrechte der Mitglieder der Agrargemeinschaft zumindest zum Teil aus Nutzungsrechten am Gemeindegut hervorgegangen sind.

Da es auch Agrargemeinschaften gibt, welche das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassen, wurde vorgesehen, dass in diesen Fällen alle Gemeinden, deren Gemeindegut in die Agrargemeinschaft einbezogen wurde, einen Gemeindeverband bilden, um auf diese Weise jene Rechte auszuüben, die ansonsten für die Gemeinde vorgesehen sind. Diese Regelung orientiert sich am Vorbild des Vorarlberger Gemeindegutsgesetzes bzw. des Forstfonds des Standes Montafon und an der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 11.10.2005, G 42/05, V 38/05.

Zu Zif.4 (§ 34 Abs.5):

In dieser Bestimmung werden (zunächst) für solche Agrargemeinschaften, die noch keine Satzungen haben, all jene Regelungen zusammengefasst, die künftig für die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes maßgeblich sein sollen. Der Gemeinderat, der Gemeindegutsagrargemeinschaften neu eingeführt. Der Gemeinderat soll für die Entscheidung über die Veräußerung, die Belastung, die Vermietung und Verpachtung, für Jagd und Fischereiangelegenheiten, für erwerbswirtschaftliche Unternehmen und für Anträge auf Abänderung eines Regulierungsplanes im Namen der Gemeindegutsagrargemeinschaft ausschließlich zuständig sein. Damit erhält die Gemeinde die Möglichkeit, beispielsweise im agrargemeinschaftlichen Gebiet Siedlungsflächen oder Gewerbeflächen zu schaffen und diese zu verkaufen. Dies ist schon deshalb keine Enteignung, weil die Veräußerung im Namen und in Vertretung der Agrargemeinschaft erfolgt und der Kaufpreis in die Agrargemeinschaft zu fließen hat.

Gegen derartige Gemeinderatsbeschlüsse können sich alle Mitglieder der Agrargemeinschaft dadurch zur Wehr setzen, dass sie bei der Agrarbehörde einen Antrag auf Streitentscheidung gemäß § 37 Abs.7 TFLG einbringen. Die Agrarbehörde hat dann darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Veräußerung zulässig ist, wobei die neu eingeführte Bestimmung des § 40 Abs.7 die Gemeinde u.a. dazu verpflichtet, bei

ihren Verkaufsentscheidungen auch auf die Interessen an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes Rücksicht zu nehmen.

Alle übrigen Angelegenheiten können nach wie vor von den bisherigen Organen (Vollversammlung und Ausschuss) entschieden werden. Zur Vertretung der Gemeindegutsagrargemeinschaft nach außen soll der Bürgermeister bzw. bei privatrechtlichen Geschäften i.S. des § 55 Abs.4 TGO der Bürgermeister zusammen mit zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern berufen sein, weil es sachlicher ist, wenn die Agrargemeinschaft nach außen durch jenes Mitglied vertreten wird, dem der Substanzwert zugeordnet ist, als wenn die Vertretung nach außen durch ein Mitglied erfolgt, dem im Innenverhältnis nur Weide- und Holznutzungsrechte zukommen. Damit jedoch in Angelegenheiten, die nur die Ausübung der Weide- und Holznutzungsrechte betreffen, nicht immer der Bürgermeister bemüht werden muss, wurde für solche Fälle auch eine Vertretungsbefugnis des Agrargemeinschaftsobmannes vorgesehen.

Da eine Auszahlung von Geldbeträgen an nutzungsberechtigte Agrargemeinschaftsmitglieder ja nur ausnahmsweise vorgesehen ist, erschien es auch sinnvoll, die Kassaführung dem Gemeindegassier zu überantworten, zumal dieser in der Regel über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Einrichtungen verfügt und zudem während der gesamten Amtsstunden erreichbar ist.

Da Vertretungshandlungen des Bürgermeisters für die Agrargemeinschaft nur verbindlich sein sollen, wenn diesem der im Innenverhältnis erforderliche Beschluss zugrunde liegt, und ein Außenstehender ja gar nicht wissen kann, ob gegen einen Gemeinderatsbeschluss bei der Agrarbehörde noch ein Antrag auf Streitentscheidung behängt, wurde vorgesehen, dass die Agrarbehörde über Antrag in Form eines Feststellungsbescheides bestätigt, dass eine Vertretungshandlung rechtswirksam ist.

Zu Zif.5 bis Zif.8 (§§ 35 Abs.1a, 35 Abs.10 und 36 Abs.2):

Durch diese Bestimmungen werden die zunächst nur für Gemeindegutsagrargemeinschaften ohne Satzungen normierten Regelungen des § 34 Abs.5 auch für Agrargemeinschaften mit Satzungen für anwendbar erklärt. Dabei treten die Bestimmungen des § 34 Abs.5 an die Stelle nicht vorhandener oder anderslautender Satzungen. Legistisch orientiert sich die Regelung an Art.II des LGBl. Nr. 77/1998, der ebenfalls Satzungen per Gesetz geändert hat.

Zu Zif.9 (§ 37 Abs. 6):

Wenn man bedenkt, dass es in der Vergangenheit teilweise 4 Jahre und länger gedauert hat, bis über eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde entschieden wurde, erscheint es nicht sachgerecht, rechtswidrige Beschlüsse von Agrargemeinschaften nach 3 Jahren auch dann unangreifbar zu machen, wenn sie vermögenswerte Rechte eines Mitgliedes oder öffentliche Interessen verletzen.

Zu Zif.10 (§ 37 Abs.8):

Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich daraus, dass mittlerweile schon seit Jahrhunderten immer wieder unrechtmäßige Vermögensverschiebungen zwischen Gemeinden einerseits und einzelnen Gemeindemitgliedern oder Interessensgemeinschaften andererseits vorkommen. Das Gemeindevermögen ist gemäß § 69 Abs.1 TGO 2001 zu erhalten und nicht an einzelne Gemeindebürger zu verschenken. Daraus folgt natürlich auch, dass die Gemeindevertreter auf Rechte der Gemeinde nicht verzichten oder der Gemeinde sonst einen Schaden zufügen dürfen.

Wenn daher eine Gemeinde zu ihrem Nachteil von gesetzlichen Bestimmungen abweicht, ist dies nicht rechtens, sondern wird in den meisten Fällen sogar den gerichtlich strafbaren Tatbestand der Untreue verwirklichen. Das muss auch den anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern und den Behördenvertretern klar sein.

Demzufolge sind diejenigen, die aus solchen zum Nachteil der Gemeinde gefassten Beschlüssen begünstigt sind, auch in keiner Weise schutzwürdig. Vor allem muss verhindert werden, dass die jetzt wiederhergestellten Rechte der Gemeinde durch eine weitgehend unkontrollierbare Rechtsentwicklung innerhalb der Agrargemeinschaft im Laufe der Zeit wieder verloren oder drastisch eingeschränkt werden.

Zu Zif.12 (§ 38 Abs.1a):

Diese Bestimmung bildet im Zusammenhang mit den in Art. II enthaltenen Änderungen der Tiroler Gemeindeordnung das Herzstück des sog. „Zugriffsrechtes“.

**1.** Zum Verständnis der folgenden Ausführungen sei nochmals wiederholt, dass hinsichtlich der meisten in Rede stehenden Grundstücke nach wie vor die rechtskräftige Feststellung aufrecht ist, dass diese Grundstücke zum Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs.2 FLG 1952 bzw. der TGO 1949 gehören. Für Grundstücke des Gemeindegutes galt und gilt, dass die darauf lastenden Nutzungsrechte von der Gemeinde aufgehoben werden können. Dadurch dass sich diese Nutzungsrechte in der Zwischenzeit in agrargemeinschaftliche Anteilsrechte verwandelt haben, wurde nur die Rechtsform dieser Rechte, nicht aber deren Inhalt geändert. Werden daher durch eine Aufhebung der Nutzungsrechte alle Rechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder an einer bestimmten Fläche zum Erlöschen gebracht, bleibt das (auch das Recht auf die Substanz beinhaltende) Anteilsrecht der Gemeinde hinsichtlich dieser Fläche allein übrig. Wenn daher durch einen Bescheid der Agrarbehörde das Eigentum an einem solchen Grundstück wiederum der Gemeinde zugeordnet wird, ist dies wirtschaftlich mit der Entnahme eines Wirtschaftsgutes durch den Alleingesellschafter vergleichbar. Ein solcher Fall kann nicht als Enteignung im Sinne des Art. 11 der Tiroler Landesordnung bezeichnet werden. Formell ändert sich der Eigentümer, wirtschaftlich betrachtet, findet jedoch keine Vermögensverschiebung statt.

**2.** Zum selben Ergebnis führen auch allgemeinere Überlegungen:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist dem Anteil einer Gemeinde an einer Gemeindegutsagrargemeinschaft „*die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen*“ zugeordnet (VfSlg. Nr. 9336/1982). Wenn daher eine Gemeinde ein Grundstück aus dem Gemeindegut ins Gemeindevermögen überführt, ist dies keine Enteignung, sondern eine Realisierung des Substanzwertes, der ihr immer zugestanden ist.

**3.** Zum selben Ergebnis führt auch noch die folgende Überlegung:

Wenn man die Umwandlung eines Grundstückes vom Gemeindegut zum Gemeindevermögen als Enteignung betrachten würde, müsste die Gemeinde hierfür eine angemessene Entschädigung leisten. Wenn aber das verbleibende Gemeindegut zur Deckung der den anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern gebührenden Nutzungen ausreichen würde, hätte die Gemeinde aufgrund ihrer Stellung im Innenverhältnis Anspruch darauf, dass ihr die von ihr geleistete Entschädigung im Innenverhältnis wiederum zur Gänze als Überschuss zufließt. Würde man die Überführung eines Grundstückes von Gemeindegut in das Gemeindevermögen als Enteignung behandeln, würde dies lediglich einen überflüssigen Formalismus auslösen. Die Gemeinde müsste dann an

die Agrargemeinschaft eine Entschädigung zahlen, die (abzüglich all-fälliger Entschädigungen für entgangene Nutzungsrechte im Sinne des § 73 Abs.2 TBO 2001) wiederum ihr selbst im Wege der Gewinnverteilung zufließen müsste.

**4.** Zum selben Ergebnis gelangt man auch, wenn man die Positionen der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder betrachtet:

Diese sind nicht etwa Miteigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. Vielmehr stehen diesen bloße Nutzungsrechte zu, mögen sie auch zwischenzeitig in agrargemeinschaftliche Anteilsrechte umgewandelt worden sein. Dass eine Agrargemeinschaft als Eigentümerin eines Grundstückes festgestellt wird, hat noch nicht zur Folge, dass aus den agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten Miteigentumsrechte geworden wären. Vielmehr sind auch agrargemeinschaftliche Anteilsrechte nur öffentliche Rechte und zwar nur Ausfluss der Gemeindegliedschaft. Ihr „Recht“ zur Benützung des Gemeindegutes hat die selbe Wurzel wie die für in Österreich lebenden Personen bestehende Möglichkeit, unsere Wege zu begehen und zu befahren, Wasser zu schöpfen sowie Kindergärten, Schulen, Gerichte und Behörden, Spitäler und Altersheime im Bedarfsfall zu benützen. Wenn daher ein Grundstück, das im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft steht, ins Eigentum der Gemeinde überführt wird, ändert sich wirtschaftlich betrachtet nur etwas an diesen öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten, weshalb es mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar wäre, einen solchen Vorgang gleich zu behandeln wie eine echte Enteignung, bei welcher regelmäßig ja auch eine wirtschaftliche Vermögensverschiebung vom Enteigneten zur öffentlichen Hand stattfindet.

**6.** Agrargemeinschaften besorgen einen Ausschnitt der öffentlichen Verwaltung (VfSlg. 13975/1994; VwGH 07.07.2005, Zahl 2004/07/0070). Gemeindegutsagrargemeinschaften besorgen Gemeindeaufgaben, nämlich die Verwaltung des Gemeindegutes und die Ausübung besonderer Rechte, die ihre Wurzel in der Gemeindegliedschaft haben, nämlich der Nutzungsrechte am Gemeindegut. Gemeindegutsagrargemeinschaften sind also gemeinderechtliche Organisationen. Sie sind vergleichbar mit jenen juristischen Personen, die von Gemeinden zur Besorgung privatwirtschaftlicher Aufgaben gegründet werden, etwa mit den Innsbrucker Kommunalbetrieben, der Tiroler Landeshypothekenbank, etc.. Der Landesgesetzgeber könnte die Gemeindegutsagrargemeinschaften jederzeit auflösen und die gesamte Verwaltung des Gemeindegutes wiederum den Gemeinden übertragen. Wenn daher ein Gemeindegut an eine Gemeindegutsagrargemeinschaft übertragen wird, werden damit in Wahrheit nur Verwaltungskompetenzen verschoben. Es handelt sich um einen Akt

der „Zuordnung“ wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 04.03.2006, GZl. B334/05-5, formulierte. Das gleiche gilt natürlich für die Rückgängigmachung dieses Vorganges. Auch dieser stellt letztlich keine relevante Vermögensverschiebung, sondern wiederum nur einen Vorgang der Zuordnung dar, der mit der Übergabe eines Wirtschaftsgutes von der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft oder umgekehrt vergleichbar ist.

Der Verfassungsdienst des Landes Tirol betont übrigens zu Unrecht die von Agrargemeinschaftsmitgliedern angeblich getätigten Investitionen. Bei den jetzt zur Debatte stehenden Werten und Geldern geht es in erster Linie um Verkaufserlöse von Baugründen, um Abbauzinse für Schotter und um Schiliftentschädigungen. Diese Werte sind nicht durch Investitionen der Mitglieder entstanden, sondern vor allem dadurch, dass die Gemeinde (auf Kosten der Allgemeinheit) die dafür erforderliche Infrastruktur (Straßen, Wasser, Kanal etc.) geschaffen hat.

Zu Zif.13 (§ 38 Abs.4 lit.c Zif.1):

Die bisherige Fassung dieser Bestimmung würde es einer Gemeinde im Regelfall unmöglich machen, ein Anteilsrecht einer Agrargemeinschaft zu erwerben, wenn sie nicht mehr Eigentümerin des betreffenden Gebietes ist. Dass ein solches Gebot bei Gemeindegutsagrargemeinschaften unsachlich ist, bedarf keiner weiteren Erklärung. Angesichts der bereits mehrfach erwähnten Tatsache, dass Agrargemeinschaften einen Ausschnitt der öffentlichen Verwaltung besorgen, ist es aber auch bei normalen Agrargemeinschaften nicht gerechtfertigt, die Gemeinden von der Mitgliedschaft bei solchen Gemeinschaften auszuschließen.

Zu Zif.14 (§ 39 Abs.1):

Die Bestimmung des § 39 Abs.1 TFLG 1996 regelt den Fall der Teilung einer berechtigten Liegenschaft. Zunächst wird angeordnet, dass bei der Teilung einer berechtigten Liegenschaft eine Vereinbarung darüber getroffen werden muss, in welchem Verhältnis die durch die Teilung entstehenden neuen Liegenschaften die ursprünglich ungeteilte Berechtigung ausüben dürfen. Dies ist sinnvoll, weil dadurch Streitigkeiten vermieden werden. Sodann wird angeordnet, die Agrarbehörde habe anlässlich der Bewilligung einer solchen Teilung darauf zu achten, dass die Anteilsrechte den Trennstücken im Verhältnis ihres wirtschaftlichen Bedarfes zustünden. Auch diese Bestimmung ist sinnvoll und soll weiterhin aufrecht bleiben. Sodann wird aber noch angeordnet, die Bewilligung einer Teilung sei insbesondere dann zu versagen, wenn sie dem öffentlichen Interesse an der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe und den Rücksichten

der Landeskultur widerspreche. Weiters sei die Bewilligung der Teilung zu verweigern, wenn das Anteilsrecht zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der bisherigen Stammsitzliegenschaft nicht entbehrlich sei, wenn eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten eintrete oder der Erwerb des Anteilsrechtes nicht der Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes diene. Diese Regelungen sind exzessiv und unsachlich. Wenn sich der Tiroler Landesgesetzgeber schon dazu entschieden hat, die agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte mit Liegenschaften zu verbinden, dann muss auch bei einer Teilung diese liegenschaftsbezogene Zuordnung der Rechte erhalten bleiben und kann die Bewilligung der Teilung nicht plötzlich davon abhängig gemacht werden, ob beispielsweise das Wohnhaus von einem Bauern oder Nichtbauern erworben wird. Ist also beispielsweise einer Liegenschaft bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäude einerseits und einem Stück Feld andererseits ein Holzbezugsrecht zugeordnet und hatte dieses Holzbezugsrecht bis zur Teilung den Zweck, das Haus heizen und instand halten zu können, so ist es sachlich nicht gerechtfertigt, dass dieses Holzbezugsrecht, wenn z.B. das Wohnhaus an einem nicht bäuerlichen Käufer veräußert wird, nicht mehr mit dem Wohnhaus, sondern mit dem Eigentum an der Wiese verbunden werden muss. Damit wird ein Vorrecht eines bestimmten Berufsstandes geschaffen, welches im Widerspruch zu Artikel 7 BVG steht.

Zu Zif.15 (§ 40 Abs.7):

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass auch die bäuerlichen Mitglieder einer Gemeindegutsagrargemeinschaft sich wehren können, wenn eine Gemeindeführung auf ihre Interessen zu wenig Rücksicht nehmen sollte. Wenn ein Agrargemeinschaftsmitglied gegen eine Entscheidung eines Gemeinderates, Teile des Gemeindegutes zu verkaufen, einen Antrag auf Streitentscheidung stellt, hat die Agrarbehörde die öffentlichen Interessen, die für eine Veräußerung des betreffenden Grundstückes sprechen, mit jenen an der Erhaltung des Gemeindegutes abzuwägen. Dies gilt selbstverständlich aber nur dann, wenn der Verkauf von Grundstücken zur Folge hätte, dass die Nutzungsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder im verbleibenden Gebiet nicht mehr vollständig bedeckt werden könnten.

Zu Zif.16:

Ortschaften und Gemeindeteile haben seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung 01.10.1938 keine eigene Rechtsper-

sönlichkeit mehr. Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen ist die Gemeinde<sup>20</sup>.

Zu Zif.17:

Die aufgehobene Bestimmung wurde mit LGBI. Nr. 18/1984, sohin als Reaktion auf das Verfassungsgerichtshoferkenntnis VfSlg. 9336/1982 in das Flurverfassungsgesetz eingefügt. Welchen Sinn diese Bestimmung haben sollte, ist nicht ersichtlich. Sie ist aber auch unsystematisch, weil ja nach den Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungsgesetzes die Feststellung des Anteilsrechtes ja gerade ein Bestandteil des Verfahrens zur Teilung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes sein soll. Es ist auch nicht einzusehen, welche sachlichen Gründe dagegensprechen sollten, eine derartige Feststellung des Anteilsrechtes im Zuge des Teilungsverfahrens durchzuführen. Sofern ein Gemeindegut geteilt werden soll, ist es wegen des sich ständig ändernden Verhältnisses zwischen Substanzwert und dem Wert der Nutzungsrechte ohnehin nötig, die Anteilsrechte relativ zeitnah zur Teilungsverfügung neu festzustellen.

Zu Zif.18 und Zif.19 (§ 42 Abs.5):

Nach der bisherigen Fassung des § 42 Abs.4 TFLG hat die Agrarbehörde bei der Entscheidung darüber, ob sie eine Teilung zulässt oder nicht, vor allem bäuerliche Interessen zu berücksichtigen (Verbesserung der Agrarstruktur, Interessen der Landeskultur, etc.). Geht es um die Teilung einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ist diese einseitige Betrachtungsweise völlig unangemessen. Vielmehr sind alle öffentlichen Interessen (also insbesondere sowohl die bäuerlichen Interessen einerseits als auch die Gemeindeinteressen andererseits) daraufhin zu untersuchen, ob sie für oder gegen die Teilung sprechen und dann gegeneinander abzuwägen.

Zu Zif.20 (§ 45 Abs.2):

Das Wort „*Anteilsrecht*“ wird im TFLG mit verschiedener Bedeutung gebraucht. Zum Teil werden darunter bloße Nutzungsrechte verstanden, die gemäß § 64 Zif.4 sogar nur nach allgemeinen, den herkömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundsätzen festgesetzt sein können. Zum anderen Teil werden unter diesem Begriff aber Anteile an der Substanz verstanden. Da aber gerade beim Gemeindegut die Nutzungsrechte ganz wesentlich von den Substanzen abweichen, ist es für die Vollziehbarkeit der neuen Bestimmungen unabdingbar, zwischen Ansprüche auf Nutzung und Anteilen

---

<sup>20</sup> VfSlg 9336/1982

an der Substanz genau zu unterscheiden. Aus diesem Grund wurde in Art.III Abs.3 vorgesehen, dass das Anteilsrecht einer Gemeinde vor einer Teilung unter Zugrundelegung der in § 54a formulierten vom VfGH in der Entscheidung VfSlg. 9336/1982 aufgestellten Grundsätze neu berechnet werden muss. In diesem neu berechneten Anteilsrecht der Gemeinde kommt dann auch der dieser zustehende Substanzwert zum Ausdruck, sodass die bisherige Bestimmung des § 45 Abs.2 entbehrlich wird.

Zu Zif.21 (§ 52):

Nach dem derzeitigen Gesetzestext wären nur jene Personen in die Liste der Parteien aufzunehmen, die ein Nutzungsrecht an einem der Teilung unterzogenen Grundstück behaupten. Der Verfassungsgerichtshof hat aber im zitierten Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 unter Berufung Walter Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Thübingen 1898, ausführlich dargelegt, warum auch solchen Gemeinden, die am Gemeindegut nicht nutzungsberechtigt sind, ein Anteilsrecht zukommen muss. § 52 TFLG war daher entsprechend zu korrigieren.

Zu Zif.22 (§ 53 Abs.1):

In § 53 Abs.1 ist geregelt, dass im Falle der Teilung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes, welches vorher schon der nach Nutzung nach geteilt war, jene Agrargemeinschaftsmitglieder, die bis dorthin das Recht hatten, bestimmte Teilflächen allein zu nutzen, die betreffenden Teilflächen dann auch automatisch bei einer Teilung ins Eigentum übertragen erhalten müssen. Auch dieser Bestimmung liegt die vom Verfassungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis VfSlg. Nr. 9336/1982 kritisierte Gleichsetzung von Nutzungsrechten und Anteilen an der Substanz zugrunde, die für das Gemeindegut nicht zutrifft bzw. die als ungerechtfertigte Bevorzugung der nutzungsberechtigten Agrargemeinschaftsmitglieder dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht daher vor, dass diese Bestimmung im Falle der Teilung eines Gemeindegutes nicht anzuwenden ist.

Zu Zif.23 und Zif.24 (§ 54a und § 56 Abs.1):

**Vorbemerkung:**

Bei der Feststellung der Anteilsrechte sind zwei grundsätzlich verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden, wobei sich eine dieser beiden Gruppen wiederum in zwei Untergruppen teilt:

Die erste Unterscheidung wäre zwischen solchen Gemeinschaften zu machen, in denen die Beteiligung an der Nutzung und an der Substanz übereinstimmen, das sind also die sog. normalen Agrargemeinschaften. Zur zweiten Fallgruppe gehören hingegen jene Agrargemeinschaften, bei denen dies nicht der Fall ist, also vor allem das Gemeindegut.

Die erste Fallgruppe (bei der also Anteil an der Substanz und Anteil an den Nutzungen übereinstimmen) lässt sich weiter untergliedern

- in solche Agrargemeinschaften, bei denen aus einem bekannten Anteil an der Substanz der Anspruch auf Nutzungen abzuleiten ist und
- in Agrargemeinschaften, bei denen aus bekannten Nutzungsansprüchen auf eine Beteiligung an der Substanz geschlossen werden muss.

Statt jedoch zwischen diesen unterschiedlichen Fallgruppen zu differenzieren und diese unterschiedlich zu regeln, führt das TFLG den Rechtsanwender durch einen Zirkelschluss in eine Endlosschleife:

Gemäß § 54 TFLG ist das Anteilsrecht nach den Nutzungen festzusetzen, wobei § 64 TFLG sinngemäß gilt. Gemäß § 64 TFLG haben sich die Nutzungen nach dem Anteilsrecht zu richten, womit wiederum auf § 54 TFLG zurückverwiesen wird. Die (mit dem vorliegenden Entwurf aufgehobene) Bestimmung des § 45 Abs.2 TFLG hat zur Unklarheit des Begriffes „Anteilsrecht“ noch einen weiteren Beitrag geleistet. Verstand man nämlich bis zur Einführung des nunmehr aufgehobenen § 45 Abs.2 unter Anteilsrecht eine Beteiligung an den Nutzungen und an der Substanz (Fallgruppe 1), bedeutete ab der Novelle LGBl.

Nr. 18/1984 das Wort Anteilsrecht offenbar etwas anderes, je nachdem ob es sich um eine normale Agrargemeinschaft oder um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handelte, nämlich im ersten Fall wiederum Beteiligung an Nutzungsrecht und Substanz und im zweiten Fall bloße Beteiligung am Nutzungsrecht. Richtigerweise müsste die Feststellung des Anteilsrechtes in etwa folgendermaßen geregelt werden:

Handelt es sich um eine normale Agrargemeinschaft und steht fest, in welchem Verhältnis die Mitglieder an der Substanz beteiligt sind (so etwa bei einer Agrargemeinschaft, die sich im Grundbuch als Miteigentumsgemeinschaft darstellt), so ist der Anspruch auf Nutzungen aus der Beteiligung an der Substanz zu ermitteln.

Handelt es sich hingegen um eine normale Agrargemeinschaft, bei der die Beteiligung an der Substanz nicht feststeht, wohl aber der Anspruch auf Nutzungen entweder aus Urkunden, aus der alten Übung

oder aus dem Haus- und Gutsbedarf ermittelt werden kann, ist die Beteiligung an der Substanz aus den Nutzungsansprüchen zu ermitteln.

Klafft hingegen – wie bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft – Nutzungsrecht und Beteiligung an der Substanz auseinander, sind, wie dies der VfGH in VfSlg. 9336/1982 dargelegt hat, zunächst Substanzwert und der Wert der Summe der Nutzungen ins Verhältnis zu setzen und dann daraus die Anteilsrechte zu ermitteln. Dabei ergibt sich natürlich das Problem, dass sich Substanzwert und der Wert der Nutzungen im Laufe der Zeit ändern kann. Der VfGH hat im zitierten Erkenntnis VfSlg. Nr. 9336/1982 unter Berufung auf Schiff aufgezeigt, dass eben gerade deshalb selbst das nackte Eigentum einen gewissen Wert hat, weil bei geänderten Verhältnissen (eben wenn z.B. neue Nutzungsmöglichkeiten hervorkommen oder wenn bisherige Nutzungsansprüche wegfallen) auch das ursprünglich bloß nackte Eigentum wertvolle Nutzungsansprüche vermitteln kann. Im Anschluss an diese Überlegungen stellte der Verfassungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis in Frage, ob heute ein fixer Anteil der Gemeinde überhaupt noch sachgerecht wäre, weil sich ja der Substanzwert (etwa durch eine Baulandwidmung) ganz erheblich ändern kann. Im vorliegenden Entwurf wurde diese Problematik folgendermaßen gelöst:

Solange keine Teilung erfolgt, spielt es keine Rolle, mit welcher Bruchteilsquote eine Gemeinde am Wert des gesamten Gemeindegutes beteiligt ist. Um die Nutzungen zu verteilen, ist der Umweg über eine prozentmäßige Beteiligung am Gesamtwert nicht nötig, da die den anderen Agrargemeinschaftsmitgliedern zustehenden Holz- und Weidenutzungen in den allermeisten Fällen bereits ausführlich geregelt sind und in den übrigen Fällen aus dem Haus- und Gutsbedarf leicht ermittelt werden können und eben alle anderen Nutzungen der Gemeinde zustehen. Für die Gestaltung des Mitbestimmungsrechtes ist eine Festlegung von Bruchteilsquoten ebenfalls nicht notwendig, weil es sachgerechter erscheint, die Mitbestimmungsrechte nach Kompetenzatbeständen zu verteilen.

Auf diese Weise wird vermieden, dass die Agrarbehörde jetzt sofort für alle Gemeindegutsagrargemeinschaften neue Substanzbruchteile festlegen und diese dann in regelmäßigen Zeitabständen an geänderte Verhältnisse anpassen muss. Die in diesem Entwurf vorgesehene Regelung ermöglicht es der Agrarbehörde, die Anteilsrechte erst dann nach den Grundsätzen des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses VfSlg. 9336/1982 festzulegen, wenn hierfür (etwa wegen einer beabsichtigten Teilung) ein konkreter Bedarf besteht.

Zu Zif.25 (§ 57 Abs.1):

Der bisher geltende Text wurde aus § 68 Abs. 1 des FLG vom 6. Juni 1935, LGBl Nr. 42/1935 übernommen und seither offenbar nicht mehr bearbeitet. Ortschaften und Gemeindeteile gibt es seit 1938 nicht mehr, weshalb diesen nicht mehr rechtsfähigen Gebilden anlässlich einer Teilung auch keine Grundstücke mehr zugewiesen werden können. Der Text war daher zu bereinigen. Siehe auch die Bemerkungen zu Zif.16 (§ 42 Abs.2).

Zu Zif.26 (§ 62 Abs.2):

Es gibt zahlreiche Liegenschaften, die zum Gemeindegut gehören, aber noch nicht reguliert wurden. Diese Liegenschaften könnte zwar die Gemeinde gemäß § 69 Abs.1 und § 71 der TGO 2001 verwalten. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen eine Gemeinde ein berechtigtes Interesse daran haben könnte, dass unklare oder strittige Rechtsverhältnisse durch die Agrarbehörde im Wege einer Regulierung geklärt werden. Außerdem wäre es unsystematisch, wenn eine Gemeinde (als Vertreterin einer Gemeindegutsagrargemeinschaft) zwar einen Antrag auf Änderung eines Regulierungsplanes stellen könnte, nicht aber einen Antrag auf erstmalige Erlassung eines solchen Bescheides.

Zu Zif.27 und 28 (§ 64 Abs.7 und § 64a):

Da die derzeitigen Bestimmungen des TFLG, welche den Anspruch der Agrargemeinschaftsmitglieder auf Nutzungen regeln, wegen des Zirkelschlusses zwischen Anteilsrecht und Nutzungsrecht (das Anteilsrecht richtet sich nach den Nutzungen und das Nutzungsrecht nach dem Anteil) nicht vollziehbar sind und weil nach VfSlg Nr. 9336/1982 für die Nutzungsrechte am Gemeindegut die Besonderheit gilt, dass den berechtigten Stammsitzliegenschaften nur ein ganz bestimmter Anspruch auf Teilnahme an den Holz- und Weidenutzungen zukommt, während der Gemeinde alle darüber hinausgehenden Ansprüche auf Nutzungen und Erträge des Gemeindegutes zustehen, wurde jene Bestimmung, welche die Nutzungsrechte am Gemeindegut regelt, von den bisherigen Regelungen isoliert und in § 64a zusammengefasst. Verwiesen wurde lediglich auf die Bestimmungen des § 54 Abs.3 und 4, die ihrerseits nicht wieder auf § 64 zurückverweisen und daher keinen Zirkelschluss verursachen. Die neue Regelung hält sich genau an die Vorgabe des Verfassungsgerichtshofes in VfSlg 9336/1982, wobei allerdings wegen der Eigentumsfeststellung zugunsten der Agrargemeinschaften einige Anpassungen notwendig waren.

So wurde nun in § 64a Abs.2 die Verpflichtung der Gemeinde geregelt, alle übrigen Lasten des Gemeindegutes zu tragen. Für jene zum Gemeindegut gehörigen Liegenschaften, die noch im Eigentum der Gemeinde stehen, ergäbe sich diese Verpflichtung ja bereits aus der Stellung der Gemeinde als Liegenschaftseigentümerin. Für jene Liegenschaften hingegen, die im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehen, bedarf es der in der neuen Regelung enthaltenen ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung.

Aufwendungen, die gemacht werden, um die den Nutzungsberechtigten gebührenden Erträge oder Nutzungen des Gemeindegutes zu ermöglichen, auszuüben, zu sichern oder zu erleichtern, sind hingegen von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Um die zu tragenden Aufwendungen nicht nur quotenmäßig sondern auch inhaltlich zu determinieren, wurde auch die Verpflichtung vorgesehen, das Gemeindegut so zu pflegen und die darauf errichteten Anlagen so instand zu halten, dass die auf dem Gemeindegut lastenden Nutzungsrechte nachhaltig gesichert werden.

Was nun das Recht auf die Nutzungen des Gemeindegutes anlangt, war zunächst klarzustellen, dass den Stammsitzliegenschaften nur das Recht auf die Ausübung der Weide- und Holznutzung zusteht, weil es nur hinsichtlich dieser Rechte eine alte Übung gibt. Jene Regulierungspläne, die den Nutzungsberechtigten noch einen quotenmäßigen Anteil an allen am Gemeindegut möglichen Nutzungen zugesprochen und dadurch deren historische Privilegien noch weiter ausgebaut haben, widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz und sind daher nichtig (vgl. Erläuternde Bemerkungen, Teil A, Punkt 3.3). Die neu eingeführte Bestimmung des § 64a TFLG stellt in Verbindung mit der Übergangsbestimmung Art. III Abs. 2 klar, dass Bestimmungen in Regulierungsbescheiden, nach denen die ehemaligen Nutzungsberechtigten nunmehr im Gegensatz zum Erkenntnis des VfGH VfSlg Nr. 9336/1982 auch berechtigt wären, an Nutzungen des Gemeindegutes teilzunehmen, die mit Wald und Weide nichts zu tun haben, nicht mehr anzuwenden sind.

Soweit Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder noch nicht festgestellt worden sein sollten, hat dies die Agrarbehörde nachzuholen und zwar nach denselben Grundsätzen, die bisher für die Ermittlungen derartiger Nutzungsansprüche maßgeblich waren.

Klargestellt wurde auch, dass die den Agrargemeinschaftsmitgliedern zustehenden Nutzungen den Haus- und Gutsbedarf der Stammsitzliegenschaften nicht übersteigen dürfen, wie dies ja auch in § 70 Abs.2 der geltenden Tiroler Gemeindeordnung nach wie vor vorgesehen ist.

In dem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass die Möglichkeit, an der Nutzung des Gemeindegutes teilzunehmen, immer bedarfsorientiert und insofern der Sozialhilfe sehr ähnlich war und nicht etwa der Vermögensbildung dienen sollte. Mit der Beschränkung der Bezugsrechte aus dem Gemeindegut auf den Haus- und Gutsbedarf korrespondiert auch die Regelung des § 73 Abs.2 TGO 2001, wonach für die Aufhebung von Nutzungsrechten am Gemeindegut nur insoweit eine Entschädigung zu leisten ist, als dadurch die Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes nicht mehr gewährleistet scheint. Weiters resultiert aus der Beschränkung der Nutzungsrechte auf den Haus- und Gutsbedarf auch eine Begrenzung der im Gemeinschaftsgebiet notwendigen Maßnahmen zur Ertragssteigerung. Wenn der Haus- und Gutsbedarf gedeckt werden kann, muss es im Ermessen der Gemeinde liegen, inwieweit sie weitere Investitionen zur Steigerung der Holz- und Weideerträge im Gemeinschaftsgebiet durchführen möchte. Abgesehen davon wird durch die Einschränkung der Nutzungsrechte auf den Haus- und Gutsbedarf für die Agrargemeinschaftsmitglieder auch wiederum ein gewisser Anreiz dafür geschaffen, in vermehrtem Maße auf Holz als Brenn- und Baustoff zurückzugreifen.

Die Beschränkung der Nutzungsrechte auf den Haus- und Gutsbedarf dürfte auch die einzige angemessene Reaktion auf den Umstand darstellen, dass ein wesentlicher Teil der Agrargemeinschaftsmitglieder heute keine Landwirtschaft mehr betreibt. Würde nämlich das Recht, an den Nutzungen des Gemeindegutes teilzunehmen, davon abhängig gemacht, ob jemand einen ganz bestimmten Beruf ausübt, würde es sich dabei um ein Vorrecht eines bestimmten Standes handeln, das gemäß Art.7 Abs.1 B-VG „ausgeschlossen“ wäre. Wohl aber bestimmt die Ausübung der Landwirtschaft in vielen Fällen naturgemäß den Bedarf. Wenn jemand kein Vieh mehr hält, hat er keinen Bedarf an einem Weiderecht und er dürfte (von wenigen Fällen des Denkmalschutzes vielleicht abgesehen) auch keinen Bedarf mehr daran haben, seinen Stall und seine Scheune weiterhin instand zu halten oder gar neu zu errichten. Daher wird ein wesentlicher Teil seines Nutzungsrechtes ruhen.

In Zif.6 wurde die Bestimmung des § 54 Abs.6 übernommen.

In Zif.7 bis 9 werden jene Fälle geregelt, in denen die ehemaligen Nutzungsberechtigten ausnahmsweise Anspruch darauf haben, an den finanziellen Erträgen der Agrargemeinschaft beteiligt zu werden.

Zif.7 bildet dabei eine Ergänzung der Entschädigungsbestimmung des § 73 Abs.2 der Tiroler Gemeindeordnung für jene Fälle, in denen eine Aufhebung der Nutzungsrechte unterbleibt. Nach der Bestimmung der Zif. 7 haben die Agrargemeinschaftsmitglieder Anspruch darauf, z.B.

an den Entschädigungen für Schipisten anteilig beteiligt zu werden, sofern die Herstellung oder Präparierung der Pisten zur Folge hat, dass die den Mitgliedern gebührenden Weiderechte nicht mehr vollständig auf dem Gemeindegut gedeckt werden können. In gleicher Weise steht den Agrargemeinschaftsmitgliedern nach der genannten Bestimmung z.B. ein Geldausgleich zu, wenn durch diverse Abverkäufe im Laufe der Jahre das Gemeinschaftsgebiet kleiner und dadurch der Holz- und Weideertrag dementsprechend geringer werden sollte. Auch dann, wenn die Gemeinde Teile des Gemeindegutes selbst nutzt (z.B. für Sport- oder Erholungszwecke), würde Zif.7 die Grundlage dafür bieten, die anderen Agrargemeinschaftsmitglieder für eine allfällige Einschränkung der ihnen gebührenden Nutzungen in Geld zu entschädigen.

zu Zif.8: Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, Förderungen und Erträge, die ihren Rechtsgrund in der Tätigkeit der Nutzungsberechtigten haben, aber der Gemeindegutsagrargemeinschaft zufließen, an die Nutzungsberechtigten weiterzugeben. Unter dieser Bestimmung würden Entgelte für die Milchlieferung ebenso fallen wie Alpungs- und Bewirtschaftungsprämien.

Zif.9 stellt klar, dass alle übrigen Nutzungen, insbesondere übrige finanzielle Mittel der Gemeinde zustehen, sowie dass die Gemeinde auch berechtigt ist, das Gemeindegut selbst zu nutzen. Letzteres versteht sich für jenes Gemeindegut, das noch im Eigentum der Gemeinde steht, von selbst, muss aber für das Gemeindegut im Eigentum einer Agrargemeinschaft ausdrücklich festgeschrieben werden. Werden durch eine Selbstnutzung die Nutzungsrechte eingeschränkt, ohne dass die Gemeinde diese gemäß § 73 TGO aufhebt, haben die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß Zif.7. Reichen die sonstigen Erträge der Agrargemeinschaft für eine solche Entschädigung nicht aus, muss die Gemeinde für ihre Selbstnutzung an die Agrargemeinschaft eine Ausgleichszahlung leisten, die dann für die Zahlungen an die nutzungsberechtigten Mitglieder gemäß Zif.7 verwendet werden kann.

#### Zu Zif.29 (§ 69):

Ein eigenes Antragsrecht der Gemeinde wurde in dieser Bestimmung deshalb nicht vorgesehen, da die Gemeinde ja in ihrer Stellung als Organ der Agrargemeinschaft die Möglichkeit hat, eine Abänderung von Regulierungsplänen zu beantragen. Dafür ist ein Beschluss des Gemeinderates nötig, gegen den jedes Agrargemeinschaftsmitglied einen Antrag auf Streitentscheidung gemäß § 37 Abs.7 TFLG 1996 einbringen kann. Damit die übrigen Mitglieder aber nicht auf eine

Initiative der Gemeinde angewiesen sind, wenn sie eine Abänderung des Regulierungsplanes erreichen wollen und damit auch die Minderheitsrechte in der Agrargemeinschaft entsprechend gestärkt werden, wurde analog zu § 62 Abs.2 TFLG 1996 vorgesehen, dass ein Viertel der Agrargemeinschaftsmitglieder auch eine Änderung des Regulierungsplanes beantragen kann.

Zu Zif. 30 und 31 (§ 73 lit.b):

Ob es sich bei einer Agrargemeinschaft um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft oder um eine normale Agrargemeinschaft handelt, kann im Einzelfall strittig sein, weshalb die Möglichkeit geschaffen wurde, dies durch einen Feststellungsantrag von der Agrarbehörde entscheiden zu lassen.

Zu Zif.32 (§ 74 Abs.6 lit.c):

Wären die rechtswidrigen Eigentumsfeststellungen unterblieben, ergäbe sich die Parteistellung der Gemeinde in einem Regulierungs- oder Teilungsverfahren, welches sich auf das Gemeindegut bezieht, schon aus ihrem Eigentum an diesem Gebiet (§ 74 Abs.6 lit.a). Da aber mittlerweile das Eigentum in vielen Fällen einer Agrargemeinschaft zugeordnet wurde und nicht alle Gemeinden in der Gemeindegutsagrargemeinschaft anteilsberechtig sind,<sup>21</sup> ergab sich die Notwendigkeit, der Gemeinde in Verfahren, welche das Gemeindegut betreffen, explizit eine Parteistellung zuzuweisen.

Zu Zif.33 (§ 75 Abs.5):

Auch hier geht es wieder (wie in § 37 Abs.8) darum, die Gemeinde davor zu schützen, dass ihr im Regulierungsverfahren nachteilige Erklärungen auf welche Weise auch immer abgerungen oder entlockt werden. Die diesbezügliche rechtswidrige Praxis der Vergangenheit zeigt, dass es nötig ist, die Gemeinde im Verfahren vor der Agrarbehörde unter einen besonderen Schutz zu stellen.

Zu Zif.34 (§ 81 Abs.4):

Da es auch für Behörden und Vertragspartner der Agrargemeinschaften von Bedeutung ist, ob es sich um eine Gemeindegutsagrargemein-

---

<sup>21</sup> Einer Gemeinde, die in der Agrargemeinschaft anteilsberechtig ist, steht die Parteistellung gemäß § 74 Abs.6 lit.c zu.

schaft oder um eine normale Agrargemeinschaft handelt, weil davon insbesondere auch die Vertretungsbefugnis abhängt, wird mit § 81 Abs.4 eine Möglichkeit geschaffen, den Umstand, dass es sich bei einer Agrargemeinschaft um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt, im Grundbuch anmerken zu lassen.

### **Zu Art.II – Änderungen der Tiroler Gemeindeordnung:**

#### Zu Zif.1 (§ 68 Abs.4):

In dieser Bestimmung wird nur klargestellt, was in den allermeisten Regulierungsplänen festgestellt wird, nämlich, dass es sich beim Regulierungsgebiet um Gemeindegut i.S. der Gemeindeordnung handelt, obwohl das Eigentum einer Agrargemeinschaft festgestellt wurde. Da sich allerdings nach der bisherigen Rechtslage Gemeindegut und Eigentum einer Agrargemeinschaft gegenseitig ausschlossen, ist zur Klarstellung der durch die rechtswidrigen Bescheide geschaffenen verworrenen Rechtsverhältnisse eine explizite Bestimmung in der Gemeindeordnung nötig, die eine weitere Anwendung der §§ 69 bis 74 auch auf solche Grundstücke möglich macht.

#### Zu Zif.2 (§ 71 Abs.3):

Da es Agrargemeinschaften gibt, die sich auf das Gemeindegut mehrerer Gemeinden beziehen, bedarf es einer Organisation, um in diesen Agrargemeinschaften ein geregeltes Zusammenwirken der Gemeinden zu ermöglichen. Es ist sinnvoll, diesbezüglich auf eine bereits bekannte Organisationsform, eben auf einen Gemeindeverband zurückzugreifen. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich übrigens an der Vorarlberger Regelung für den Forstfonds des Standes Montafon, welche der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11.10.2005, GZl. G 42/05, V 38/05, für unbedenklich befunden hat.

#### Zu Zif.3 (§ 73 Abs.4):

In jenen Fällen, in denen das Gemeindegut mehrerer Gemeinden in einer einzigen Agrargemeinschaft zusammengefasst ist und in welchen demzufolge zur Verwaltung dieses Gemeindegutes ein Gemeindeverband gebildet werden muss, erscheint es auch sinnvoll, das Recht zur Aufhebung von Nutzungsrechten diesem Gemeindeverband zuzuordnen.

### **Zu Art. III – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen:**

Der wesentliche Inhalt des vorliegenden Gesetzes soll bereits mit dem Inkrafttreten unmittelbar wirksam werden und sich nicht nur mit einer Anordnung an die Agrarbehörde begnügen, die vorhandenen Regulierungsbescheide zu ändern, weil es noch Jahrzehnte dauern könnte, bis dies flächendeckend geschehen ist. In der Zwischenzeit würde wahrscheinlich zum Schaden der Gemeinden zumindest das gesamte finanzielle Vermögen der Agrargemeinschaften an die Mitglieder verteilt. Überdies sind die Verhältnisse in den einzelnen Gemeindegutsagrargemeinschaften keineswegs so unterschiedlich, dass eine sachgerechte Regelung nur mit einzelfallbezogenen Bescheiden möglich wäre. Da die Nutzungsrechte, die Entscheidungskompetenzen und die Vertretung nach außen bereits mit dem vorliegenden Gesetz geregelt wurden, ist es sachgerecht, diese Regelungen als unmittelbar anwendbar zu erklären. Die Anpassung der Regulierungspläne kann dann sukzessive nach Maßgabe der Personalkapazitäten der Agrarbehörde bzw. dann erfolgen, wenn dazu im Einzelfall ein konkreter Anlass besteht.

Dazu im einzelnen:

#### Zu Abs.2:

Die neuen Bestimmungen des § 34 Abs.5 betreffend Entscheidungskompetenz und Vertretungsbefugnis in Gemeindegutsagrargemeinschaften werden sofort wirksam und hängen nicht davon ab, wann die Satzungen der betreffenden Agrargemeinschaft geändert werden. Die legistische Technik, geltende Satzungsbestimmungen per Gesetz außer Kraft zu setzen, wurde schon in Art.II Abs.2 der TFLG-Novelle, LGBI. Nr. 77/1998, praktiziert.

#### Zu Abs.3:

Jene Bescheide, mit denen das Anteilsrecht einer Gemeinde nach den bisher geltenden Bestimmungen festgestellt wurde, dürfen vor allem einer Teilung nicht mehr zugrunde gelegt werden.

#### Zu Abs.4:

Die neuen Regelungen des Nutzungsrechtes werden bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam und hängen nicht davon ab, wann die Regulierungspläne angepasst werden. Legistisch orientiert sich auch diese Regelung am Vorbild des Art.II Abs.2 der TFLG-Novelle LGBI. Nr. 77/1998.

Zu Abs.5:

Der Agrarbehörde wird aufgetragen, ihre Bescheide den neuen Bestimmungen anzupassen. Diese Anpassung hat allerdings nur Informationscharakter.

Zu Abs. 6:

Sollten Mitglieder einer Gemeindegutsagrargemeinschaft im Hinblick auf das zu deren Gunsten festgestellte Eigentum am Gemeindegut Zahlungen oder Arbeiten geleistet haben, die nach der nunmehr geltenden Regelung der Gemeinde zugute kommen, sind ihnen diese Arbeitsleistungen und Zahlungen von der Agrargemeinschaft zulasten des Gemeindeanteiles abzugelten. Ob es für diese Regelungen praktische Anwendungsfälle gibt, sei dahingestellt. In den meisten Fällen wurden jedenfalls nur die Erträge der Agrargemeinschaft oder Förderungen investiert. Auch Arbeitsleistungen für Wald und Weide fallen nicht unter diese Bestimmung.